

Ausfertigung

Geschäftsverteilungsplan
der Richter
des Amtsgerichts Saarbrücken für 2024

1. Grundlegende Regelungen

1.1 Neutralität der Bezeichnung

Nur zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsverteilungsplan durchweg die Bezeichnung „Richter“ bzw. „Abteilungsrichter“ verwendet. Das Präsidium weist darauf hin, dass dies durchweg als „Richter/Richterin“ bzw. als „Abteilungsrichter/Abteilungsrichterin“ zu verstehen ist.

1.2 Bestimmung des Präsidenten

Der Präsident des Amtsgerichts schließt sich der Zivilabteilung an.

1.3 Freistellung für Verwaltungsaufgaben

Das nach § 21e Abs. 6 GVG angehörte Präsidium erhebt keine Einwendungen dagegen, dass Vizepräsident des Amtsgerichts Mahler, RiinAG Dr. Haus, RiinAG Stieghorst, RiAG Dr. Bieg, RiAG Hellenthal, RiAG Sander, RiinAG Leinenbach, RiAG Haase, RiAG Dr. Zimmerling, RiAG Wernet sowie RiAG Klauck unter teilweiser Freistellung von richterlichen Geschäften mit Aufgaben der Justizverwaltung betraut werden.

1.4 Verteilung der Altverfahren

Verfahren, die vor dem 01.01. eines jeden Jahres eingegangen sind, bleiben auch in diesem Geschäftsjahr in der Zuständigkeit des am 31.12. des Vorjahres

zuständigen Richters, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

1.5 Vertretungsregelung

(1) Bei Verhinderung des zuständigen Abteilungsrichters wird der Vertreter durch die Regelungen zu den einzelnen Abteilungen bestimmt.

(2) Soweit diese Vertretungsregelungen mehrere Vertreter benennen, ist der jeweils später angeführte nur bei Verhinderung des früher genannten berufen. Sind die im Geschäftsverteilungsplan benannten Vertretungsmöglichkeiten erschöpft, wird der jeweilige Richter in folgender Reihenfolge vertreten von:

1. den Richtern der betreffenden Abteilung in aufsteigender Reihenfolge des Dienstalters,
2. den Richtern des betreffenden Gebäudes in aufsteigender Reihenfolge des Dienstalters,
3. den sonstigen Richtern in aufsteigender Reihenfolge des Dienstalters.

Richter, die an der Wahrnehmung des jeweiligen Geschäfts durch gesetzliche Vorgaben ausgeschlossen sind, scheiden von den zuvor genannten Vertretungsregelungen aus.

1.6 Ausschließung oder Ablehnung eines Abteilungsrichters

Soweit eine Entscheidung über Ausschluss oder Ablehnung eines Abteilungsrichters zu treffen ist, entscheidet als anderer Richter der in der Vertretungskette auf den geschäftsplanmäßigen Vertreter des Abteilungsrichters folgende Richter (Zweitvertreter). Vertreter des ersten Zweitvertreters ist in diesen Fällen der (erste) geschäftsplanmäßige Vertreter des Abteilungsrichters. Ist dieser ausgeschlossen oder ge- oder verhindert, gilt sodann die reguläre Vertretungskette nach dem Abteilungsrichter (Nummer 1.5 i. V. m. den bei den jeweiligen Abteilungen getroffenen Regelungen).

1.7 Zweifelsfälle und unregelte Zuständigkeiten

(1) Hält sich ein Richter für ein ihm zugeteiltes Verfahren nicht für zuständig, gibt er dieses durch Beschluss über die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle an den für zuständig erachteten Richter oder zur Zuweisung im Turnus ab. Sieht

der Richter, dem die Sache vorgelegt wurde, seine Zuständigkeit nicht als gegeben an, so legt er die Sache dem Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet über die Zuständigkeit abschließend. Sieht es einen dritten Richter als zuständig an, soll diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan im Übrigen keine Zuständigkeit für ein bestimmtes Geschäft vorsieht, ist RiAG Tanto (Vertreter: RiAG Bönnen) zuständig.

1.8 Güterichter

Güterichter i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. i. S. d. § 36 Abs. 5 FamFG ist der durch diesen Geschäftsverteilungsplan bestimmte jeweilige Vertreter des Richters, der die Verweisung an den Güterichter ausgesprochen hat.

2. Allgemeine Regelungen über die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungsrichter

2.1 Verteilung nach Buchstaben

Bei einer Verteilung nach Buchstaben bleiben Adelsbezeichnungen und diesen ähnliche Zusätze wie de, di, von, van und zum, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagwerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, unberücksichtigt; vorgestellte Abstammungsbezeichnungen wie Ben, Ibn, Mac und O' gelten nicht als solche Zusätze, sondern als Namensbestandteile.

2.2 Verteilung nach der Turnusregelung „Punktesystem“

2.2.1 Zuständiger Richter

Werden Geschäfte nach der Turnusregelung „Punktesystem“ verteilt, so ist zuständiger Abteilungsrichter der Richter, der unter den am jeweiligen Turnus teilnehmenden Richtern die wenigsten Zuweisungspunkte hat. Bei gleicher Punktzahl unter diesen Abteilungsrichtern richtet sich die Zuständigkeit zwischen diesen Richtern nach deren Familiennamen, hilfsweise Vornamen in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge, äußerst hilfsweise nach der Reihenfolge der Nennung der Richter unter dem Gliederungspunkt „Zuständigkeit der Abteilungsrichter“ unter der Überschrift „Abteilungsrichter“ bei der jeweiligen Abteilung.

2.2.2 Zuweisungspunkte

(1) Die in einem Turnus zuzuteilenden Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der dem Abteilungsrichter zugewiesenen Verfahren (W) durch den Arbeitskraftanteil des Abteilungsrichters im jeweiligen Turnus (AKA) geteilt wird:

$$\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA}$$

(2) Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

(3) Aus welchem Grund die Zuweisung des Verfahrens an einen Abteilungsrichter erfolgt (Sachzusammenhang mit Bepunktung, Spezialzuständigkeit, Turnus), ist dabei unerheblich.

2.2.3 Wertigkeit

Geschäfte, für die bei einer Abteilung in diesem Geschäftsverteilungsplan keine Punkte vorgesehen sind, werden nicht bepunktet. Im Übrigen erhält jedes Geschäft, welches einem Abteilungsrichter zugewiesen wird, eine Wertigkeit, die bei den Regelungen der einzelnen Abteilungen festgelegt wird.

2.2.4 Arbeitskraftanteil

Der Arbeitskraftanteil jedes am Turnus teilnehmenden Abteilungsrichters wird in den Regelungen der Abteilungen nach der Nennung des Namens des Richters angegeben.

2.2.5 Anfangspunktzahl

In Abteilungen, in denen bereits im Vorjahr Geschäfte nach dem Punktesystem verteilt wurden, erhält – vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Abteilungen – jeder Richter zum 01.01. des Geschäftsjahres die Punktzahl, die er nach Abschluss der Verteilung der Geschäfte zum 31.12. des Vorjahres bereits erhalten hat, abzüglich der geringsten in dem jeweiligen Turnus am 15.12. des Vorjahres von einem Abteilungsrichter erlangten Punkte.

2.2.6 Verteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle

2.2.6.1 Arbeitsreihenfolge der Eingangsgeschäftsstelle

Jede Eingangsgeschäftsstelle einer Abteilung, in der ein Turnus eingerichtet ist, geht an jedem Arbeitstag, dessen Nachmittag nicht allgemein dienstfrei ist, zur Verteilung der Eingänge wie folgt vor:

1. Sie weist den einzelnen Richtern zunächst etwaige an diesem Tag vorab einzutragende Zuweisungspunkte (Boni und Mali, einschließlich Übertragungen aus dem EV-Turnus) zu. Sie vermerkt auf jeder Akte das Datum des Eingangs.
2. Sodann stellt sie die sich ergebende alphabetische Reihenfolge aller noch nicht verteilten Eingänge des Vortages/der Vortage fest. Sie berücksichtigt dabei alle Eingänge des Hauptturnus einschließlich Spezialzuständigkeiten, die ihr bis 13.30 Uhr vorliegen. Ihr erst später zugehende Eingänge des Vortages/der Vortage führt sie der nächstfolgenden Zuteilung zu. Dies vermerkt sie auf der eingehenden Sache.
3. Sie verteilt diese Verfahren sodann nach Maßgabe der Geschäftsverteilung in den jeweiligen Abteilungen.
4. Mit jeder Zuteilung (innerhalb oder außerhalb des Turnus) werden dem entsprechenden Abteilungsrichter die sich ergebenden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

2.2.6.2 Dokumentation der Wertigkeit

(1) Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen.

(2) Am Ende eines jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform zu dokumentieren. Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation ist für die Reihenfolge der weiteren Verteilungen am nächsten Tag verbindlich.

2.2.6.3 Überprüfung der Wertigkeit

Der Abteilungsrichter kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle

diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. Eine Vorlage zum Präsidium ist nach Ablauf von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig.

2.2.6.4 Nachträgliche Erhöhung der Wertigkeit oder Eintritt punkterrelevanter Geschäfte

(1) Anträge, gerichtliche Entscheidungen und sonstige für den Stand der Zuweisungspunkte relevante Geschäfte (punkterrelevante Geschäfte), die der Eingangsgeschäftsstelle nicht zuvor zur Bepunktung vorgelegt wurden, sind dieser unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, damit sie die entsprechenden Punkte erfassen kann. Die Eingangsgeschäftsstelle erteilt in Höhe der insoweit zu verteilenden Punkte eine Gutschrift, die zu Beginn des Arbeitsstages 14 Tage nach der Unterrichtung dem entsprechenden Abteilungsrichter zugeschrieben wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine Änderung der Bepunktung nicht mehr zulässig, wenn das punkterrelevante Geschäft der Eingangsgeschäftsstelle später als acht Wochen nach dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs des Schriftsatzes beziehungsweise der Entscheidung des Gerichts zur Kenntnis gebracht wird.

2.2.6.5 Abgaben innerhalb des Gerichts

(1) Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts abgegeben, so erhält der abgebende Abteilungsrichter einen Malus in Höhe der ihm ursprünglich zugewiesenen Zuweisungspunkte, es sei denn bei Eintragung des Verfahrens hat die Abteilung noch nicht an dem Turnussystem „Punktesystem“ teilgenommen. Zwischenzeitliche Änderungen im AKA bleiben unberücksichtigt.

(2) Der aufnehmende Abteilungsrichter erhält sodann einen Bonus in der Höhe, wie Zuweisungspunkte bei einem Neueingang gutgeschrieben würden.

(3) Soweit die Abgabe aufgrund eines erfolgreichen Ablehnungsgesuchs erfolgt, werden dem abgebenden Abteilungsrichter keine Zuweisungspunkte abgezogen; der aufnehmende Abteilungsrichter erhält einen Bonus in Höhe der Zuweisungspunkte wie bei einem Neueintrag.

(4) Bonus und Malus werden zu Beginn des Arbeitsstages 14 Tage nach der Vorlage bei der Eingangsgeschäftsstelle zur Abgabe dem entsprechenden Abteilungsrichter zugeschrieben.

3. Zivilabteilung

3.1 Zuständigkeit eines Abteilungsrichters

Ein Abteilungsrichter ist zuständig, wenn ihm eine Sache im Rahmen der regulären Verteilung zugewiesen (unten Nr. 3.2) oder seine Zuständigkeit fingiert wird (unten Nr. 3.3).

3.2 Reguläre Zuständigkeit

3.2.1 Reihenfolge der Verfahren

1. Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert die Klagen/Anträge – entgegen der Regelung unter 2.2.6.1.Nr. 2 - in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs. Hierfür ist der Eingang bei der Poststelle maßgebend, die auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten) notiert. Auf zuzuteilende Verfahren, die nicht von der Poststelle erfasst werden (z.B. Abgaben innerhalb der Zivilabteilung) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dieser Vermerk gilt als Zeitpunkt des Eingangs der Poststelle.
2. Bei elektronisch eingehenden Klagen und Anträgen gilt als Eingang bei der Poststelle im Sinne von Absatz 1 der nach § 130a Abs. 5 ZPO maßgebende Zeitpunkt.
3. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1. aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) oder der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegners).

3.2.2 Reihenfolge der Verteilung

Bei der folgenden Verteilung der Verfahren nach Nr. 2.2.6.1 Nr. 3 dieses GVP wird das Verfahren zunächst dem aufgrund Sachzusammenhangs zuständigen Abteilungsrichter, sofern kein Abteilungsrichter kraft Sachzusammenhangs zuständig ist, dem aufgrund Spezialzuständigkeit zuständigen Richter und soweit keine Spezialzuständigkeit bestimmt ist, dem nach dem jeweiligen Turnus zuständigen Richter zugeschrieben.

3.2.3 Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

3.2.3.1 Grundregel

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht in den nachfolgend beschriebenen Fällen, es sei denn, das neue Verfahren unterfällt einer vom alten Verfahren abweichenden Spezialzuständigkeit. Ein Sachzusammenhang besteht auch nicht zwischen Verfahren, deren Zählkarte letztmalig seit wenigstens fünf Jahren abgeschlossen ist.

3.2.3.2 Zuständigkeit ohne Punktgutschrift

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht ohne erfolgende Punktgutschrift für die nachfolgende Sache nach der Turnusregelung:

1. die später eingehende Klage nach Prozesskostenhilfesuch,
2. das spätere Prozesskostenhilfesuch nach dem Hauptsacheverfahren,
3. die Widerklage,
4. das Nachverfahren im Urkundenprozess,
5. Rechtsstreitigkeiten, die an das Amtsgericht zurückverwiesen werden,
6. die später oder gleichzeitig eingehende WEG-Sache, soweit der gleiche Beschluss Gegenstand einer bereits bepunkteten Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ist (§ 47 WEG),

3.2.3.3 Sachzusammenhang mit Punktgutschrift:

1. Klage nach Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens,
2. Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung nach Anhängigkeit der Hauptsache,
3. Vollstreckungsschutzsachen und Vollstreckungsgegenklagen nach abgeschlossenen Hauptsacheverfahren,
4. ruhende und weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden.
5. eine später eingehende Klage, die dasselbe Mietverhältnis betrifft, welches bereits Gegenstand einer früheren Klage ist, sofern das frühere Verfahren noch nicht zählkartenmäßig abgeschlossen ist.

6. eine später eingehende Klage, die denselben Verkehrsunfall betrifft, der mit anderen Beteiligten bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens ist.
7. eine später eingehende Klage aus Fluggastrechten, die denselben Flug betrifft, der bereits Gegenstand einer früheren Klage ist.

3.2.4 Spezialzuständigkeit

3.2.4.1 Verteilung auf die Abteilungsrichter

Verfahren, in denen Spezialzuständigkeit besteht, werden dem entsprechenden Abteilungsrichter zugewiesen. Sind mehrere Abteilungsrichter für eine Spezialzuständigkeit benannt, so ist der Abteilungsrichter zuständig, der unter diesen die wenigsten Zuweisungspunkte im jeweiligen Turnus hat; bei gleicher Punktzahl gilt Nummer 2.2.1.

3.2.4.2 Mehrere Ansprüche

Eine Spezialzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer zu einer Spezialzuständigkeit führt, es sei denn, dieser Anspruch ist im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich.

3.2.4.3 Bürgen, Mitschuldner

Ist für einen originären Anspruch eine Spezialzuständigkeit begründet, fallen unter diese Zuständigkeit auch Ansprüche gegen den Bürgen, Schuldmitübernehmer etc.

3.2.4.4 Konkurrenz von Spezialzuständigkeiten

Werden in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Spezialzuständigkeiten begründet sind, ist die folgende Reihenfolge maßgeblich:

1. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsberatungsverträgen zum Gegenstand haben, soweit es sich nicht um Honorarforderungen von Personen handelt, für die eine besondere Honorar- oder Tarifordnung gilt (Rechts-/Steuerberatungssachen)
2. Rechtsstreitigkeiten nach dem Wohnungseigentümergebietsgesetz (WEG), insbesondere Anfechtung von Beschlüssen oder Nichtigkeitsklagen

3. Rechtsstreitigkeiten aus Miet-, Pacht- und Leihverhältnissen und rechtsgrundlosem Besitz über Grundstücke und Räume und die M-Sachen hierzu, soweit Räumungsschutz begehrt wird, (Mietsachen), dies gilt nur für die Bezirke Sulzbach und Jägersfreude, alle anderen hier genannten Verfahren werden über den Turnus zugeteilt,
4. Schiedsrichterliche Verfahren nach §§ 1041 ff. ZPO und Anwaltsvergleiche
5. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Fracht-, Transport- oder Lagergeschäften (Transportsachen) mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten aus Fluggastrechten
6. Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Verträgen im Sinne der §§ 651a ff. BGB oder Reisevermittlungsverträgen zum Gegenstand haben, (Reisevertragsachen)
7. Binnenschiffahrtssachen, soweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, (Binnenschiffahrtssachen)
8. Stiftungssachen
9. Rechtsstreitigkeiten aus Urheberrecht (insbesondere § 105 UrhG) und aus dem Kunsturheberrechtsgesetz, auch soweit sie sich gegen gewerblich tätige Beklagte und andere Beklagte als natürliche Personen richten
10. Arzthaftungssachen

3.2.5 Zuständigkeit nach Turnus

3.2.5.1 Umfang der Verteilung nach Turnus

Alle Zivilverfahren, einschließlich regulärer Klageverfahren (C-Sachen), selbständiger Beweisverfahren (H-Sachen) und zivilrechtlichen Rechtshilfeverfahren (AR-Sachen) werden nach dem im Folgenden beschriebenen Punktesystem verteilt.

3.2.5.2 Turnusse

Für einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren (EV-Sachen) wird ein besonderer EV-Turnus gebildet. Alle übrigen Verfahren nehmen am Hauptturnus teil. Zuweisungspunkte (ZP) im Haupt- und im EV-Turnus werden für jeden Abteilungsrichter separat addiert.

3.2.5.3 Wertigkeit

1. WEG-Sachen, einschließlich EV-Sachen in WEG-Sachen: 150 P
2. C-Sachen, eigenständige PKH-Sachen, EV-Sachen, J-Sachen, Entscheidungen nach § 30a EG-GVG: 100 P
3. H-Sachen, Anträge nach §§ 887, 888, 890 ZPO: 50 P
4. AR-Sachen und Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG: 20 P
5. Entscheidungen nach §§ 21 und 29 SaarlSchiedsO; Aufgaben, welche das LandesschlichtungsG und die Saarländische Schiedsordnung dem Richter zuweisen, einschließlich im Rahmen der Vollstreckung aus vor Schiedsleuten und Gütestellen geschlossenen Vergleichen; Vereidigung und Verpflichtung der Sachverständigen und Dolmetscher: 10 Punkte

3.2.5.4 Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren

(1) Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens wird der Zeitpunkt des Einganges nach Tag/Stunde und Minute festgehalten. Für elektronisch eingehende Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren gilt § 130a Abs. 5 ZPO. Die Verfahren werden nach dem Zeitpunkt des Einganges, bei gleichem Zeitpunkt in alphabetischer Reihenfolge, unverzüglich eingetragen. Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden im EV-Turnus entsprechend den Regelungen für den Hauptturnus auf die teilnehmenden Abteilungsrichter verteilt, wobei insoweit die Zuweisungspunkte im EV-Turnus maßgebend sind. Die Verfahren werden durch die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich dem jeweils zuständigen Richter zugeleitet.

(2) Die Punkte eines im EV-Turnus zugewiesenen Verfahrens werden 14 Tage nach dem Tag der Bepunktung im EV-Turnus durch die Eingangsgeschäftsstelle auf den Hauptturnus übertragen. Dies erfolgt vor der ersten Zuteilung dieses Tages im Hauptturnus.

3.3 Fingierte Zuständigkeit

3.3.1 Befassung mit der Sache und Zeitablauf

Ein Abteilungsrichter gilt als zuständig

1. nach Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe

oder

2. nach Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder des schriftlichen Verfahrens mit Erlass der ersten prozessleitenden Verfügung nach Eingang der Klageerwiderung oder soweit bis dahin keine solche eingeht, nach Ablauf von zwei Wochen nach fruchtlosem Ablauf der Klageerwiderungsfrist

oder

3. nach Beendigung des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung ohne Abgabe der Sache an einen anderen Abteilungsrichter.

3.3.2 Nachmittagsbereitschaft

(1) Es wird an nicht allgemein dienstfreien Nachmittagen für die Zeit von 13:00 h bis 15:30 h, freitags bis 15:00 h, eine Bereitschaft der Zivilrichterinnen und Zivilrichter eingerichtet. Der benannte Bereitschaftsrichter ist in dieser Zeit für alle eilbedürftigen Anträge erster Vertreter des zuständigen Abteilungsrichters. Erst danach greifen die allgemeinen Vertretungsregeln.

(2) Gehen eilbedürftige Anträge während der Nachmittagsbereitschaft ein, überprüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob der nach der regulären Zuständigkeit berufene Abteilungsrichter im Hause ist. Ist dies der Fall, so verbleibt es bei der regulären Zuständigkeit. Ansonsten legt die Eingangsgeschäftsstelle die Sache mit dem Vermerk, dass der zuständige Richter nicht im Haus ist, dem mit der Nachmittagsbereitschaft betrauten Richter vor.

(3) Der für die Nachmittagsbereitschaft zuständige Richter ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigelegt ist.

3.4 Zuständigkeit der Abteilungsrichter

3.4.1 (1) Abteilungsrichter

Präsident des Amtsgerichts Geib

(2) AKA: 0,2

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Arzthaftungssachen
3. Binnenschiffahrtssachen

4. Mietsachen, auch einstweilige Verfügungen, betreffend Mietobjekte in Sulzbach, Jägersfreude
5. Reisevertragssachen, außer wenn Gegenstand des Vertrages eine Motorradreise ist

(4) Vertreter:

1. Stieghorst
2. Leinenbach
3. Tanto
4. Reichel-Scherer

3.4.2 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Hilpert-Zimmer

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus
3. Transportsachen mit Ausnahme von Klagen aus Fluggastrechten
4. Reisevertragssachen soweit Gegenstand des Vertrages eine Motorradreise ist

(4) Vertreter:

1. Stieghorst
2. Reichel-Scherer
3. Tanto

3.4.3 (1) Abteilungsrichter *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.1

N. N. (vormals Richterin am Amtsgericht Pasko)

(2) AKA: 0

(3) Zuständigkeit:

N. N.

(4) Vertreter:

N. N.

Die im Dezernat 3.4.3. (vormals Pasko) zum 14.04.2024 anhängigen Verfahren werden wie Neueingänge vor dem ersten Neueintrag am 15.04.2024 behandelt und in aufsteigender Reihenfolge ihrer Aktenzeichen in den Haupt- und EV-Turnus gegeben.

Soweit in bereits abgeschlossenen Verfahren, welche zuvor in die Zuständigkeit des Dezernats 3.4.3. (vormals Pasko) gefallen sind, richterliche Entscheidungen zu treffen sind, ist für solche Entscheidungen Frau Richter am Amtsgericht Stieghorst zuständig.

3.4.4 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Kohler-Bergmann

(2) AKA: 1,0 *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.2

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus
3. Schiedsrichterl. Verfahren und Anwaltsvergleiche
4. Entscheidungen nach §§ 21 und 29 SaarlSchiedsO
5. Aufgaben, welche das LandesschlichtungsG und die Saarländische Schiedsordnung dem Richter zuweisen, einschließlich im Rahmen der Vollstreckung aus vor Schiedsleuten und Gütestellen geschlossenen Vergleichen
6. Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG
7. Die Vereidigung und Verpflichtung der Sachverständigen und Dolmetscher

(4) Vertreter:

1. Wüllenweber
2. Stieghorst
3. Hilpert-Zimmer

3.4.5 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Wüllenweber

(2) AKA: 0,5

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus

3. Transportsachen mit Ausnahme von Klagen aus Fluggastrechten

(4) Vertreter:

1. Kohler-Bergmann
2. **Wagenpfeil** *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.3
3. Stieghorst

3.4.6 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Tanto

(2) AKA: 1,0 *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.4

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus

(4) Vertreter:

1. **Wagenpfeil** *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.4
2. Wüllenweber
3. Kohler-Bergmann

3.4.7 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Reichel-Scherer

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus
3. WEG-Sachen
4. Entscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren, welche zuvor in die Zuständigkeit des Dezernats 3.4.6 (vormals Keil) gefallen sind

(4) Vertreter:

1. Tanto
2. Hilpert-Zimmer
3. **Wagenpfeil** *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.5

3.4.8 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Haase

(2) AKA: 0,9

(3) Zuständigkeit:

Nachtragsentscheidungen in abgeschlossenen Sachen aus aufgelösten
Dezernaten mit Ausnahme des früheren Dezernats Keil

(4) Vertreter:

Wagenpfeil *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.6

3.4.9 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Stieghorst

(2) AKA: 0,65

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. EV-Turnus
3. Urheberstreitsachen, Verfahren nach dem Kunsturheberge-
gesetz

(4) Vertreter:

1. Hilpert-Zimmer
2. Kohler-Bergmann
3. Reichel-Scherer

3.4.10 (1) Abteilungsrichter

Richterin Wagenpfeil

(vormals Richter am Amtsgericht Bönnen)
*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.7

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Der Richter übernimmt ohne Gutschrift im Turnus Verfahren aus dem Dezent 3.4.3. (ehemals Haase). Übertragen werden alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Verfahren mit gerader Endziffer. Für diese Verfahren ist er ab dem 01.01.2024 zuständiger Richter.
2. Rechts-/Steuerberatungssachen (3.2.4.4. Nr. 1)
3. Hauptturnus
4. EV-Turnus

(4) Vertreter:

1. **Reichel-Scherer** *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.7
2. Tanto
3. Stieghorst

(5) Anfangspunktzahl gem. 2.2.5.:

Das Dezernat wird – vorbehaltlich der im folgenden Absatz getroffenen Regelung - dem Dezernat gleichgestellt, das zum 28.12.2023 (Dienstende) den höchsten Punktestand aufweist.

(6) entfällt *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.7

Das Dezernat erhält bis einschließlich 30.04.2024 keine Eingänge im EV-Turnus *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.7

4. Familienabteilung

4.1 Reihenfolge der Verfahren

Bei der nach Nr. 2.2.6.1 Nr. 2 dieses GVP festzulegenden alphabetischen Reihenfolge sowie bei einer Verteilung der Verfahren nach Buchstaben richtet sich

die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten beteiligten Kindes zur Zeit der Einleitung des Verfahrens und in Adoptions-sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Anzunehmenden.

4.2 Reihenfolge der Verteilung

Neueingänge in Familiensachen werden zunächst nach den Spezialzuständigkeiten, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, nach Sachzusammenhang und im Übrigen im Turnussystem zugewiesen.

4.3 Zuständigkeit aufgrund von Spezialzuständigkeit

(1) Verfahren, in denen Spezialzuständigkeit besteht, werden dem entsprechenden Abteilungsrichter zugewiesen. Sind mehrere Abteilungsrichter für eine Spezialzuständigkeit ohne weitere Aufteilung (z.B. nach Buchstaben) benannt, so ist der Abteilungsrichter zuständig, der unter diesen die wenigsten Zuweisungspunkte im einschlägigen Turnus hat; bei gleicher Punktzahl gilt Ziffer 2.2.1 des Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

(2) Spezialzuständigkeiten bestehen für

1. Verfahren gem. §§ 10-13, 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG), insbesondere Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen,
2. Verfahren zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Verkehr mit ausländischen Staaten bezüglich ausgehender und eingehender Ersuchen nach dem AUG.

4.4 Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs

4.4.1 Zuständigkeit ohne Punktgutschrift

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht **ohne erfolgreiche Punktgutschrift** für den vorbefassten Abteilungsrichter bei

1. dem später eingehenden Hauptsacheantrag nach Verfahrenskostenhilfesuch,
2. dem späteren Verfahrenskostenhilfesuch nach dem Hauptsacheverfahren,

3. Widerantrag,
4. beiderseitigen Scheidungsanträgen, selbst wenn der zweite Antrag in Form eines Erstantrages gestellt wird,
5. Rechtsstreitigkeiten, die an das Amtsgericht zurückverwiesen werden,
6. nach Zurückverweisung eines Verfahrens nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Saarbrücken,
7. für Vollstreckungs- und Zwangsgeldverfahren gemäß § 165 FamFG, auch wenn sie aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen

4.4.2 Zuständigkeit mit Punktgutschrift:

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht bei erfolgreicher Punktgutschrift für den vorbefassten Abteilungsrichter bei

1. Verfahren, in denen ein Abteilungsrichter mit einer Sache, die denselben Personenkreis betrifft, befasst ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge oder ein minderjähriges Kind betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch bei Parteiänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe, Lebenspartnerschaft, nicht eheliche Lebensgemeinschaft oder Beziehung zurückgeht, die eine der beteiligten erwachsenen Personen mit einem Dritten eingegangen ist. In Gefährdungsverfahren nach §§ 1666, 1667 BGB und Abänderungsentscheidungen nach § 1696 Abs. 2 BGB, die Halbgeschwister betreffen, richtet sich der Sachzusammenhang nach dem ältesten noch minderjährigen Kind. In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt. Eine Befassung mit einer Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, ist gegeben, wenn eine diesen Personenkreis betreffende Familiensache bereits anhängig ist oder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren anhängig war,
2. ruhender oder weggelegter Sache, deren Zählkarte abgeschlossen ist, die von den Parteien neu betrieben wird,

3. Vollstreckungsschutzsachen und Vollstreckungsgegenanträge nach abgeschlossenen Hauptsacheverfahren.

4.5 Zuständigkeit nach Turnus

4.5.1 Umfang der Verteilung nach Turnus

Alle Familiensachen, die nicht kraft Spezialzuständigkeit oder Sachzusammenhangs verteilt werden, werden durch die Turnusregelung nach dem Punktesystem verteilt.

4.5.2 Haupt- und Eilturnus

(1) Adoptionssachen nehmen nicht am Turnussystem teil. Sie werden nach der Reihenfolge der eingehenden Verfahren verteilt.

(2) Für Eilverfahren wird ein besonderer Eilturnus gebildet, für den Ziffer 3.2.5.4 Absatz 1 und 2 dieses Geschäftsverteilungsplans entsprechend gilt.

(3) Alle übrigen Verfahren nehmen am **Hauptturnus** teil.

4.5.3 Wertigkeit

1. Ehesachen/Verfahren über die Aufhebung oder den Bestand von Lebenspartnerschaften: 148 P
2. Versorgungsausgleichsachen (auch als Folgesachen): 148 P
3. güterrechtliche Verfahren (auch als Folgesachen) und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG: 352 P
4. Unterhaltsverfahren (auch als Folgesachen): 336 P
5. Sorge und Umgangsrechtsverfahren (auch als Folgesachen): 237 P
6. Verfahren gem. §§ 10-13, 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG), insbesondere Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen: 237 P
7. Verfahren zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Verkehr mit ausländischen Staaten bezüglich ausgehender und eingehender Ersuchen nach dem AUG: 336 P
8. Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen: 147 P.

4.5.4 Eilturnus

Eilsachen sind Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, Antragsschriften, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung mit beinhalten, Anträge nach § 1666 / § 1666a BGB oder § 1631b BGB und Anträge auf Durchführung von Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen.

4.6. Zuständigkeit der Abteilungsrichter

4.6.1. (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Christmann

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eilturnus
3. Verfahren gem. §§ 10-13, 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, insbesondere Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Buchstaben A-K
4. Verfahren zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Verkehr mit ausländischen Staaten bzgl. ausgehender und eingehender Ersuchen nach dem AUG, Buchstaben A-K

(4) Vertreter:

1. Hirsekorn
2. Hellenthal
3. Dörr

4.6.2. (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Dörr

(2) AKA: 0,8

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eilturnus

(4) Vertreter:

1. Hellenthal
2. Weinand
3. Leinenbach

4.6.3. (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Hellenthal

(2) AKA: 0,8

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.II.1

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eiltturnus

(4) Vertreter:

1. Dörr
2. Leinenbach
3. Christmann

4.6.4. (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Weinand

(2) AKA: 0,9

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.II.2

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eiltturnus

(4) Vertreter:

1. Christmann
2. Leinenbach
3. Dörr

4.6.5. (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Hirsekorn

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eilturnus
3. Verfahren gem. §§ 10-13, 47 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, insbesondere Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, Buchstaben L – Z
4. Verfahren zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Verkehr mit ausländischen Staaten bzgl. „ausgehender Ersuchen“ n. d. AUG als auch „eingehender Ersuchen“ nach dem AUG, Buchstaben L – Z

(4) Vertreter:

- a) für Zuständigkeiten nach (3) Nr. 1 und 2:
 1. Christmann
 2. Dörr
 3. Weinand

- b) für Zuständigkeiten nach (3) Nr. 3 und 4:
 1. Christmann
 2. Dörr
 3. Hellenthal

4.6.6. (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Dr. Bieg

(2) AKA: 0,1

(3) Zuständigkeit:

Adoptionssachen mit gerader laufender Nummer des Aktenzeichens

(4) Vertreter:

1. Wernet
2. Hirsekorn
3. Dörr

4.6.7. (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Wernet

(2) AKA: 0,1

(3) Zuständigkeit:

Adoptionssachen mit ungerader laufender Nummer des Aktenzeichens

(4) Vertreter:

1. Dr. Bieg
2. Hirsekorn
3. Hellenthal

4.6.8. (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Leinenbach

(2) AKA: 0,5

(3) Zuständigkeit:

1. Hauptturnus
2. Eilturnus

(4) Vertreter:

1. Weinand
2. Hellenthal
3. Hirsekorn

5. Regelungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren (außer beschleunigte Verfahren)

5.1 Zuständigkeit

(1) Die Strafabteilung ist für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Eilabteilung (Nummer 6 dieses GVP) fallen, sowie für sonstige, den unter Nummer 5.8 aufgeführten Richtern zugewiesenen Geschäfte.

(2) Im Falle einer späteren Anklageerhebung ist der Richter, der eine Ver-

nehmung gemäß § 58a Abs. 1 StPO durchgeführt hat, ausgeschlossen. Entsprechende Verfahren werden unter Ausschluss dieses Richters neu verteilt.

5.2 Terminologie

5.2.1 Angeschuldigte, Beschuldigte, Betroffene

Soweit nachfolgend Regelungen in Bezug auf einen Angeschuldigten getroffen werden, aber noch keine Anklage erhoben oder ein Antrag auf Strafbefehl gestellt ist, gelten die jeweiligen Regelungen entsprechend in Bezug auf Beschuldigte. In Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten sie für Betroffene.

5.2.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind alle Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und Verfahren über Ordnungswidrigkeiten in sonstigen Gesetzen, insbesondere für Einspruchssachen gegen Bußgeldbescheide, Verfallsbescheide, Nebenbeteiligte und sonstige Bescheide, für Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Ermittlungsverfahren der Behörde, Anträge im gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder behördlichen Vollstreckungsverfahren, Verfahren im Hinblick auf gerichtliche oder behördliche Kostenentscheidungen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitensachen und jeweils zugehörige Sachen, sowie solchen Verfahren vorgelagerte und nachgelagerte Entscheidungen.

5.3 Allgemeine Regelungen

5.3.1 Reihenfolge der Verfahren

5.3.1.1 Reihenfolge in nicht anders geregelten Fällen

Soweit sich die Reihenfolge der Zuteilung von Verfahren in der Strafabteilung (Nummer 5.1) nicht nach Nummer 2.2 richtet und auch im Übrigen nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich diese nach dem Alphabet.

5.3.1.2 Gleichrangige Verfahren

Soweit in der Hauptsache eine Reihenfolge der Zuteilung nach anderen Kriterien vorgesehen ist, hierbei aber Verfahren – auch im Anwendungsbereich von Nummer 2.2.1 – gleichrangig wären, richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung für die insoweit gleichrangigen Verfahren hilfsweise nach dem Alphabet, wenn

nicht dieser Geschäftsverteilungsplan für die Strafabteilung eine andere Regelung enthält.

5.3.1.2.1 Nur ein Angeschuldigter

Für die Reihenfolge nach Alphabet ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten maßgeblich.

5.3.1.2.2 Mehrere Angeschuldigte

(1) Bei mehreren Angeschuldigten entscheidet der Familienname des zuerst verantwortlich vernommenen Angeschuldigten.

(2) Falls eine verantwortliche Vernehmung nicht stattgefunden hat oder sich eine zeitliche Reihenfolge der verantwortlichen Vernehmungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben, der den Anfangsbuchstaben der Familiennamen anderer Angeschuldigter im Alphabet vorausgeht.

5.3.1.3 Namensgleichheit

Bei Namensgleichheit richtet sich die Reihenfolge nach der Ordnungsnummer des Js-Aktenzeichens, wobei zunächst die niedrigere maßgeblich ist.

5.3.2 Zuständigkeit nach Orten

5.3.2.1 Allgemeine Regelung

Richtet sich die Zuständigkeit nach Orten oder Bezirken (etwa Wohnsitz, Begehungsort, zuständiges Vormundschaftsgericht für vormundschaftsgerichtliche Erziehungsaufgaben), entscheidet die jeweils für den zuerst verantwortlich vernommenen Angeschuldigten maßgebliche Anknüpfung, hilfsweise die Anknüpfung an dessen erste im Saarland begangene Tat. Bei mehreren Angeschuldigten entscheidet der Familienname des zuerst verantwortlich vernommenen Angeschuldigten, falls eine verantwortliche Vernehmung nicht stattgefunden hat oder sich eine zeitliche Reihenfolge der verantwortlichen Vernehmungen nicht feststellen lässt, der Anfangsbuchstabe, der den Anfangsbuchstaben der Familiennamen anderer Angeschuldigter im Alphabet vorausgeht.

5.3.2.2 Jugendschöffengerichtsverfahren/Jugendrichterverfahren

(1) Jugendschöffengerichtsverfahren werden nach Orten zugewiesen. Die Zuweisung nach Orten bezieht sich auf die Amtsgerichtsbezirke.

(2) In Verfahren gegen Jugendliche bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Amtsgericht, das zur Erledigung der vormundschaftsgerichtlichen Erziehungsaufgaben berufen ist, hilfsweise nach dem Begehungsort.

(3) In Verfahren gegen Heranwachsende bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, und, sofern ein Wohnsitz im Saarland nicht begründet ist, nach dem Begehungsort.

(4) In Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 GVG ist maßgeblich der Amtsgerichtsbezirk, in dem die Tat begangen ist.

(5) Jugendrichtersachen sind auch die Angelegenheiten der Vollstreckungseinleitung von Entscheidungen anderer Gerichte.

5.3.3 Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene

Ist die Zuständigkeit der Jugendgerichte nach § 103 Abs. 2 JGG begründet, bleiben die erwachsenen Angeklagten bei der Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht. Das Gleiche gilt bei Betroffenen in Bußgeldsachen.

5.3.4 Von der Anklage abweichende Eröffnung

(1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrichters, dem das Verfahren als Strafrichter/Jugendrichter zugeteilt wurde, besteht fort, wenn das Verfahren statt vor dem Strafrichter / Jugendrichter vor dem Schöffengericht / Jugendschöffengericht eröffnet wird, es sei denn, dem Abteilungsrichter sind Schöffensachen nicht zugewiesen. Entsprechendes gilt bei Eröffnung eines Verfahrens statt vor dem Schöffengericht / Jugendschöffengericht vor dem Strafrichter / Jugendrichter.

(2) Die Zuständigkeit des Abteilungsrichters, dem das Verfahren als Jugendrichter / Vorsitzender des Jugendschöffengerichts zugeteilt wurde, besteht fort, wenn das Verfahren statt vor dem Jugendrichter / dem Jugendschöffengericht vor dem Strafrichter eröffnet wird.

5.3.5 Erweitertes Schöffengericht sowie andere Abteilung i. S. d. § 354 Abs. 2 StPO

Wer weitere Beisitzer oder Abteilungsrichter, der die „andere Abteilung“ im Sinne des § 354 Abs. 2 StPO bildet, ist, ergibt sich aus der Regelung zu den jeweiligen Abteilungsrichtern. Ist der weitere Beisitzer bzw. der Richter im Sinne des § 354 Abs. 2 StPO verhindert, so richtet sich die Vertretung nach allgemeinen Regeln der Vertretung dieses Abteilungsrichters.

5.4 Zuständigkeit des Abteilungsrichters

(1) Bei der folgenden Verteilung der Verfahren nach Nummer 2.2.6.1 Abs. 1 Nr. 3 dieses GVP wird das Verfahren dem aufgrund seiner Spezialzuständigkeit zuständigen Abteilungsrichter, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, dem aufgrund Sachzusammenhangs zuständigen Abteilungsrichter, sofern kein Abteilungsrichter kraft Sachzusammenhangs zuständig ist, dem nach dem Turnus zuständigen Abteilungsrichter zugeschrieben.

(2) Andere Abteilung eines unter Nummer 5.8 nicht genannten Richters ist derjenige Richter, dem nach Nummer 2.2 das nächste Verfahren zuzuteilen ist.

5.5 Spezialzuständigkeit

5.5.1 Allgemeines

Als Spezialzuständigkeit gelten alle Zuständigkeiten, die einem Abteilungsrichter neben einer Turnuszuständigkeit zugewiesen sind. Die Zuständigkeit des Jugendrichters geht im Konfliktfall vor. Bei der Zuteilung von Verfahren in Spezialzuständigkeit werden die hierfür vorgesehenen Punkte im Turnus gutgeschrieben.

5.5.2 Spezialzuständigkeit mehrerer Abteilungsrichter

Sind für eine Spezialzuständigkeit mehrere Abteilungsrichter zuständig (z.B. Schöffengerichtssachen), so richtet sich die Zuständigkeit unter diesen mangels näher einschränkender weiterer Kriterien danach, wer unter den in Betracht kommenden Richtern die geringste Punktzahl nach dem jeweiligen Turnus hat. Bei gleicher Punktzahl gilt Nummer 2.2.1.

5.5.3 Konkurrenz von Spezialzuständigkeiten

Im Falle einer Konkurrenz mehrerer Spezialzuständigkeiten ist die folgende Reihenfolge maßgeblich:

1. Binnenschiffahrtssachen,
2. beschleunigte Verfahren vor dem Strafrichter, auch soweit sie unter Nummer 6 fallen,
3. Zoll- und Steuerstrafsachen.

5.6 Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit erneuter Bepunktung

Soweit keine Zuteilung nach Spezialzuständigkeit erfolgt, werden im Sachzusammenhang stehende Verfahren mit entsprechender Bepunktung zugeteilt. Ohne abweichende Regelung in diesem GVP erfolgt die Zuteilung nach Sachzusammenhang an denjenigen Abteilungsrichter, dem zuerst ein im Sachzusammenhang stehendes Verfahren zugeteilt wurde. Sachzusammenhang in diesem Sinn besteht in folgenden Fällen:

1. wenn bereits ein Strafverfahren derselben Verfahrensart (Ls-Erwachsene, Ls-Jugendliche/Heranwachsende, Ds-Erwachsene, Ds-Jugendliche/Heranwachsende) gegen dieselbe Person - auch wenn sich das Verfahren gegen weitere Personen richtet - bei dem Amtsgericht Saarbrücken anhängig ist;
2. wenn in einem früheren Verfahrensabschnitt desselben Verfahrens eine Entscheidung nach § 153 oder § 153a StPO getroffen wurde, sofern der Abteilungsrichter für Verfahren dieser Verfahrensart (Ls- Erwachsene, Ls-Jugendliche /Heranwachsende, Ds-Erwachsene Ds-Jugendliche/ Heranwachsende) grundsätzlich zuständig ist; waren mehrere Richter mit der Sache vorbefasst, kommt es auf die zeitlich früheste Vorbefassung an, hilfsweise darauf, welcher Richter in Nummer 5.8 dieses GVP als erster genannt wird;
3. wenn in einem früheren Verfahren eine Anklage oder ein Strafbefehlsantrag zurückgenommen und anschließend in diesem Lebenssachverhalt eine Anklage oder ein Strafbefehlsantrag neu erhoben wurde, für den früher damit befassten Richter; waren mehrere Richter früher damit befasst, gelten die Regelungen wie bei einer früheren Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO entsprechend. Die Regelung gilt nicht für den Fall, dass ein Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren abgelehnt und sodann in derselben Sache Anklage erhoben wird;
4. werden Verfahren abgegeben bzw. übernommen zum Zwecke der Verbindung mit einem anderen Verfahren, so ist der Abteilungsrichter des führenden Verfahrens zuständig;
5. beim Übergang vom vereinfachten Verfahren in Jugendsachen in das normale Verfahren ist der für das vereinfachte Verfahren zuständige Richter weiter zuständig;

6. in Vollstreckungssachen bei Jugendlichen (VRJs) und Heranwachsenden für den Abteilungsrichter, der für die Hauptsache zuständig war;
7. in Verfahren der Bewährungsaufsicht (BRs) für den Richter, der für die Hauptsache zuständig war;
8. und – ohne Bepunktung – zwischen Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren in den Fällen des § 81 und § 82 OWiG.

5.7 Zuständigkeit nach Turnus

5.7.1 Einrichtung eines Turnus

Die Verteilung nach Turnus richtet sich nach dem Punktesystem.

5.7.2 Turnus

Erfasste Verfahren

Soweit keine Verteilung nach Spezialzuständigkeit oder Sachzusammenhang erfolgt, werden alle Verfahren – unter Einschluss der Gs-Sachen der Strafabteilung - im Turnus verteilt. Jugendschöffensachen aus dem Bezirk Saarbrücken und Jugendsachen werden ausschließlich unter den Jugendrichtern verteilt (Jugendturnus). Am allgemeinen Turnus nehmen diese nur teil, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die durch die Bearbeitung von Verfahren, die keine Jugendsachen sind, anfallenden Punkte werden nach allgemeinen Regeln dem jeweiligen Jugendrichter für den Jugendturnus gutgeschrieben.

5.7.3 Wertigkeit der Verfahren

5.7.3.1 Grundlegende Wertigkeit

1. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls: 35 Punkte
2. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls in Zoll- und Steuerstrafsachen, bei denen der Antrag nicht von der StA gestellt wird: 50 Punkte
3. Gs-Sachen: 35 Punkte
4. Anklage vor dem Strafrichter in Wirtschafts-/ Steuer- oder Umweltsachen: 277 Punkte

5. Anklage vor dem Strafrichter in Wirtschafts-/ Steuer- oder Umweltsachen, in der ein Bußgeld festgesetzt wurde: 420 Punkte
6. Anklage vor dem Strafrichter in Jugendschutzsachen: 203 Punkte
7. Anklage vor dem Strafrichter bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 203 Punkte
8. Sonstige Anklagen vor dem Strafrichter: 170 Punkte
9. Privatklageverfahren (Bs): 170 Punkte
10. Anklage vor dem Schöffengericht in Wirtschafts-, Umwelt- und Steuersachen: 804 Punkte
11. Anklage vor dem Schöffengericht in Wirtschafts-, Umwelt- und Steuersachen, in denen ein Bußgeld festgesetzt wurde: 947 Punkte
12. Anklage vor dem Schöffengericht in Jugendschutzsachen: 630 Punkte
13. Anklage vor dem Schöffengericht in Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 630 Punkte
14. Sonstige Anklagen vor dem Schöffengericht: 423 Punkte
15. Anklagen vor dem Jugendrichter betreffend vorsätzliche Körperverletzungen: 170 Punkte
16. Anklagen vor dem Jugendrichter in Jugendschutzsachen: 250 Punkte
17. Anklagen vor dem Jugendrichter in Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 250 Punkte
18. Vollstreckungssachen (VRJs): 44 Punkte
19. Vollstreckungsleitersachen (VRJs): 50 Punkte
20. Sonstige Anklagen vor dem Jugendrichter inklusive dem vereinfachten Verfahren: 137 Punkte
21. Anklagen vor dem Jugendschöffengericht in Jugendschutzsachen: 570 Punkte
22. Anklagen vor dem Jugendschöffengericht in Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 570 Punkte
23. Anklagen vor dem Jugendschöffengericht in BtM-Sachen: 400 Punkte

24. Anklagen vor dem Jugendschöffengericht in Serienstraftaten mit mindestens drei Angeklagten und drei Taten: 400 Punkte
25. Sonstige Anklagen vor dem Jugendschöffengericht: 341 Punkte
26. Anträge auf Unterbringung nach § 63 StGB: 570 Punkte
27. Bewährungsaufsicht BRs betreffend Erwachsene: 40 Punkte
28. Bewährungsaufsicht BRs betreffend Jugendliche und Heranwachsende: 85 Punkte
29. Beschleunigtes Verfahren einschließlich Haftbefehle nach § 127b StPO (6.5) ohne anderweitige Bepunktung in der Strafabteilung, auch wenn sich die Zuständigkeit aus Nr. 6 ergibt, für den, der die Sache tatsächlich bearbeitet: 157 Punkte
30. Alle nicht aufgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich solcher nach Zoll- und Steuergesetzen: 160 Punkte
31. Erzwingungshaftsachen: 13 Punkte
32. Abschiebungs- und Zurückschiebungshaftsachen (vgl. 6.6): 330 Punkte

5.7.3.2 Erhöhung der Wertigkeit

5.7.3.2.1 Zeitpunkt der Erhöhung

Führt eine richterliche Entscheidung oder der Eingang eines Antrages nach der folgenden Regelung zu einer Erhöhung der Wertigkeit, hat der zuständige Abteilungsrichter die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen. Diese vermerkt den Tag des Eingangs. Die Erhöhung der Wertigkeit wird dem vorlegenden Abteilungsrichter 14 Tage nach der Vorlage gutgeschrieben. Entsprechendes gilt für die Differenz der Punkte (positiv oder negativ), wenn ein Verfahren statt vor dem Strafrichter/Jugendrichter vor dem Schöffengericht/ Jugendschöffengericht eröffnet wird, oder bei Eröffnung eines Verfahrens statt vor dem Schöffengericht/Jugendschöffengericht vor dem Strafrichter/Jugendrichter.

5.7.3.2.2 Weitere Erhöhungstatbestände / besondere Bepunktung

1. Einspruch gegen einen Strafbefehl in Cs-Verfahren vor dem Strafrichter/Verhandlung nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO: 135 Punkte

2. Einspruch gegen einen Strafbefehl in Zoll- und Steuerstrafsachen, in dem ein Bußgeld festgesetzt wurde, in Cs-Verfahren vor dem Strafrichter/Verhandlung nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO: 278 Punkte
3. Einspruch gegen einen Strafbefehl in Cs-Verfahren vor dem Schöffengericht/Verhandlung nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO: 388 Punkte
4. Einspruch gegen einen Strafbefehl in Cs-Verfahren vor dem Jugendrichter/Verhandlung nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO: 102 Punkte
5. Einspruch gegen einen Strafbefehl in Cs-Verfahren vor dem Jugendrichter betreffend vorsätzliche Körperverletzung/Verhandlung nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO: 135 Punkte
6. Adhäsionsantrag: 150 Punkte
7. Vermögensabschöpfung vor dem Strafrichter: 50 Punkte
8. Vermögensabschöpfung vor dem Jugendrichter: 50 Punkte
9. Vermögensabschöpfung vor dem Schöffengericht: 100 Punkte
10. Vermögensabschöpfung vor dem Jugendschöffengericht: 100 Punkte
11. Vertretung in einer Abschiebehaftsache, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan der Eilabteilung zugewiesen ist: 180 Punkte
12. Vertretung in einer Haftsache, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan der Eilabteilung zugewiesen ist: 90 Punkte
13. Vertretung in Verfahren, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan der Eilabteilung zugewiesen und nicht unter 5.7.4.2 Ziffern 11 und 12 erfasst sind: 40 Punkte
14. Für die Erledigung eines Verfahrens mittels Durchführung einer Hauptverhandlung erhält der Vertreter eine Gutschrift im Sinn der unter 5.7.3.2.2 für die betreffende Verfahrensart zugewiesenen Punkte. Für die vertretungsweise Durchführung von Schöffen-Wahl und Schöffenauslosung erhält der Vertreter die hierfür in 5.7.3.3 zugewiesene Punktzahl. Der zuständige Richter hat die Erledigung des Verfahrens bzw. die Durchführung der entsprechenden Aufgaben der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Der Bonus wird 14 Tage nach der Anzeige der eingetretenen Erledigung, der durchgeführten Wahl bzw. der durchgeführten Auslosung gutgeschrieben.

5.7.3.3 Besondere Aufgaben

Für die Durchführung der Schöffenvahl (Erwachsene und Jugendliche) und dem damit einhergehenden Aufwand im Wahljahr wird ein Bonus von 900 Punkten, bestehend aus 700 Punkten für die Vor- und Nacharbeiten und 200 Punkten für die Durchführung der Wahl, gewährt. Für die Erledigung der Jahresgeschäfte der Schöffensangelegenheiten und Durchführung der Schöffenauslosung ein solcher von 360 Punkten, bestehend aus 240 Punkten für die Jahresgeschäfte und 120 Punkte für die Schöffenauslosung, gewährt. Der zuständige Richter hat die vollständige Beendigung der entsprechenden Aufgaben der Eingangsgeschäftsstelle anzuzeigen. Der Bonus für das entsprechende Jahr insgesamt wird 14 Tage nach der Anzeige der durchgeführten Wahl bzw. der durchgeführten Auslosung gutgeschrieben.

5.7.3.4 Durchführung von Vernehmungen gemäß § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO

Für die Behandlung von Anträgen auf Vernehmungen gemäß § 58a Abs. 1 StPO wird für jede beantragte Vernehmung ein Bonus in Höhe von 360 Punkten gewährt. Die Geschäftsstelle hat den Eingang eines solchen Antrages der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Eingangsgeschäftsstelle erteilt in Höhe der insoweit zu verteilenden Punkte eine Gutschrift, die zu Beginn des Arbeitstages 14 Tage nach der Unterrichtung dem entsprechenden Abteilungsrichter zugeschrieben wird.

5.8 Zuständigkeit der Abteilungsrichter

5.8.1 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Kühn

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Turnus
2. Jugendturnus
3. Jugendschöffengerichtssachen aus den Bezirken Merzig, Homburg, St. Wendel, Ottweiler,
4. Die Angelegenheiten betreffend die Bildung der Jugendschöffengerichte und die Auslosung der Jugendschöffen,
5. Jugendsachen ohne anderweitige Zuständigkeit

(4) Vertreter:

1. Sander
2. Mohr

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Jugendschöffengericht:

Richter am Amtsgericht Mohr

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 2, Mittwoch und Freitag

5.8.2 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Mohr

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit:

1. Turnus
2. Jugendturnus
3. Jugendschöffengerichtssachen aus den Bezirken Saarlouis, Völklingen, Lebach

4. Aufgaben des Vollstreckungsleiters bei der JVA Saarbrücken in Ju-
gendsachen M – Z (§ 82 Abs. 1 JGG).

(4) Vertreter:

1. Kühn
2. Sander

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Jugendschöffengericht:

Richter am Amtsgericht Sander

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 1, Mittwoch und Freitag

5.8.3

(1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Sander

(2) AKA: 0,9

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Jugendturnus
3. Jugendschöffengerichtssachen aus den Bezirken Neunkirchen,
St. Ingbert, alle nicht gesondert benannten Bezirke auch außer-
halb des Saarlandes
4. Aufgaben des Vollstreckungsleiters bei der JVA Saarbrücken in
Jugendsachen A – L (§ 82 Abs. 1 JGG).

(4) Vertreter

1. Mohr
2. Kühn

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Jugendschöffengericht:

Richter am Amtsgericht Kühn

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 2, Dienstag und Donnerstag

Der dem Dezernat zugewiesene Malus von derzeit 10.600 Punkten Punkten, wird monatlich in Höhe von 5000 Punkten zugeteilt, erstmals zum 01.02. 2024.

vgl. Präs.Beschl. 1/2024 v. 15.01.2024, 2.)

5.8.4 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Klauck

(2) AKA: 0,5 *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.1

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen

(4) Vertreter

1. Simon
2. Tota

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter am Amtsgericht Lohmann

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 1 montags und Saal 116 mittwochs

Der Richter erhält zum 15.01.2024 eine Startpunktzahl von 44.234,87 Punkten.

vgl. Präs.Beschl. 1/2024 v. 15.01.2024, 1.)

5.8.5 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Kukor

(2) AKA: 0,6

(3) Zuständigkeit

Schöffengerichtssachen*

(4) Vertreter

1. Dr. Haus*

2. Bach

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter am Amtsgericht Klauck

(6) Sitzungssaal und –tag

Saal 4 freitags*

Das Dezernat wird ab dem 15.04.2024 bis auf Weiteres von Neueingängen freigestellt.

Das Dezernat (5.8.5) wird in dieser Zeit vertretungsweise bearbeitet. Bei Erledigung einer Vertretungssache erhält der Vertreter (5.8.5. (4)) nach Durchführung einer Hauptverhandlung eine Gutschrift in Höhe der in 5.7.3 des Jahresgeschäftsverteilungsplans jeweils festgelegten Wertigkeit. Der Zeitpunkt der Eintragung erfolgt entsprechend 2.2.6.4 des Jahresgeschäftsverteilungsplans.

*) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.2

5.8.6 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Simon

(2) AKA: 0,6

(3) Zuständigkeit

1. Turnus

2. Schöffengerichtssachen

3. Überwachung der Verteidiger n. §§ 148,148a StPO

4. Schöffengerichtssachen ohne anderweitige Zuständigkeit

(4) Vertreter

1. Tota
2. Klauck

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter am Amtsgericht Dr. Haug

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 4 dienstags und Saal 3 donnerstags

5.8.7 (1) Abteilungsrichterin

Richterin am Amtsgericht Bamberger

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen
3. Zoll- und Steuerstrafsachen A-K
4. Strafrichtersachen ohne anderweitige Zuständigkeit

(4) Vertreter

1. Bach
2. Müller

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richterin am Amtsgericht Bach

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 3, Montag und Mittwoch

5.8.8 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Dr. Haug

(2) AKA 1,0

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen
3. Binnenschiffahrtssachen
4. Die Angelegenheiten betreffend die Bildung der Schöffengerichte und die Auslosung der Schöffen

(4) Vertreter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.3

1. Für die Zuständigkeit nach (3) 1. und 3.:

- a) **Backes**
- b) **Sander**

2. Für die Zuständigkeit nach (3) 2.

- a) **Baltes**
- b) **Lohmann**

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter am Amtsgericht Müller

(6) Sitzungssaal und - tag

Saal 122 dienstags und Saal 4 donnerstags

5.8.9 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Lohmann

(2) AKA 1,0

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen

(4) Vertreter

1. Baltes
2. Dr. Haug

(5) andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richterin am Amtsgericht Kukor

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 116 dienstags und Saal 4 mittwochs

5.8.10 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Baltes

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen

(4) Vertreter

1. Lohmann
2. Dr. Haus

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richterin am Amtsgericht Simon

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 1 dienstags und Saal 3 freitags

5.8.11

(1) Abteilungsrichter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Haus

(2) AKA: 0,5

(3) Zuständigkeit

1. Strafrichter (Turnus)
2. Die Richterin übernimmt zum 01.01.2024 ohne Gutschrift im Turnus alle zum 31.12.2023 im Dezernat 5.8.3. anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich solcher nach Zoll- und Steuergesetzen sowie Erzwingungshafthsachen.
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich solcher nach Zoll- und Steuergesetzen mit einer geraden Endziffer des Aktenzeichens
4. Erzwingungshafthsachen mit einer geraden Endziffer des Aktenzeichens
5. etwaige nicht verteilte Verfahren aus dem früheren Dezernat 5.8.11 (Kennziffer 131 - ehemals RiAG Bönnen)
6. Die Richterin übernimmt zum 01.01.2024 ohne Gutschrift im Turnus Strafrichter-Verfahren (Ds-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit) aus anderen Dezernaten in der nachfolgend geregelten Anzahl. Zugeteilt werden die jeweils jüngsten, zum 31.12.2023 noch nicht terminierten Verfahren aus dem Turnus wie folgt:
 - 5.8.4. Klauck: 4 Verfahren
 - 5.8.5 Kukor: 6 Verfahren
 - 5.8.6. Simon 6 Verfahren
 - 5.8.7 Bamberger 10 Verfahren
 - 5.8.8 Dr. Haug: 10 Verfahren
 - 5.8.9 Lohmann: 10 Verfahren
 - 5.8.10. Baltes: 7 Verfahren
 - 5.8.12 Müller 4 Verfahren
 - 5.8.13: Bach: 7 Verfahren
 - 5.8.14 Tota: 5 VerfahrenFür diese Verfahren ist sie ab dem 01.01.2024 zuständige Richterin.

(4) Vertreter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.4

1. Für die Zuständigkeit nach (3) 1., 5 und 6
 - a) Müller
 - b) Dr. Haug
2. Für die Zuständigkeit nach (3) 2. – 4.
 - a) Müller
 - b) Sander

(5) Andere Abteilung:

1. für 1, 5 und 6: Dr. Haug
2. für 2. bis 4.: Müller

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 121 montags

Das Dezernat erhält bis zum 31.01.2024 (Dienstschluss) keine Eingänge im Strafrichter-Turnus.

Zum 01.02.2024 erhält das Dezernat eine Punktzahl, die der durchschnittlichen Punktzahl der Dezernate 5.8.4; 5.8.5; 5.8.6; 5.8.8; 5.8.9; 5.8.10; 5.8.12 und 5.8.14 am 29.01.2024 (Dienstende) entspricht.

5.8.12 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Müller

(2) AKA: 0,6

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich solcher nach Zoll- und Steuergesetzen mit einer ungeraden Endziffer des Aktenzeichens
4. Erzwingungshaftsachen mit einer ungeraden Endziffer des Aktenzeichens
5. Owi- und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende inkl. Vollstreckung

6. Geschäfte nach §§ 87-87n IRG (Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Geldstrafen und Geldbußen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen)

(4) Vertreter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.5

1. **Für die Zuständigkeit nach (3) 1., 2. und 6.**
 - a) **Dr. Haus**
 - b) **Bamberger**
2. **Für die Zuständigkeit nach (3) 3. – 5.**
 - a) **Dr. Haus**
 - b) **Bach**

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
Richterin am Amtsgericht Tota

(6) Sitzungssaal und -tag
Saal 4 montags und Saal 122 donnerstags

5.8.13 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Bach

(2) AKA: 0,75

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen
3. Zoll- und Steuerstrafsachen L-Z

(4) Vertreter

1. Bamberger
2. Dr. Haus

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
Richterin am Amtsgericht Bamberger

(6) Sitzungssaal und -tag

Saal 2 montags und Saal 122 mittwochs

5.8.14 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Tota

(2) AKA 0,5

(3) Zuständigkeit

1. Turnus
2. Schöffengerichtssachen

(4) Vertreter

1. Klauck
2. Simon

(5) Andere Abteilung und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richterin am Amtsgericht Baltes

(6) Sitzungssaal und –tag

Saal 3 dienstags und Saal 121 donnerstags

5.8.15 (1) Abteilungsrichter

*) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.III.6

Richterin Backes

(2) AKA: 1,0

(3) Zuständigkeit

1. Turnussachen
2. Privatklageverfahren

**3. Ohne Gutschrift im Turnus alle bis zum 14.04.2024 im Dezernat
5.8.5. anhängigen Strafrichterverfahren, Privatklageverfahren
und Bewährungssachen**

(4) Vertreter

1. Dr. Haug

2. Bach

(5) Andere Abteilung

Richter am Amtsgericht Klauck

(6) Sitzungssaal und –tag

Saal 121 montags und mittwochs

Zum 15.04.2024 erhält das Dezernat eine Startpunktzahl, die der durchschnittlichen Punktzahl der Dezernate 5.8.4; 5.8.5; 5.8.6; 5.8.8; 5.8.9; 5.8.10; 5.8.11, 5.8.12, und 5.8.14 am 11.04.2024 (Dienstende) entspricht.

6. Abteilung für Ermittlungssachen, beschleunigte Verfahren und Bereitschaftsdienst („Eilabteilung“)

6.1 Zuständigkeit der Eilabteilung

Die Richter der Eilabteilung sind zuständig für die Teilnahme am zentralen Bereitschaftsdienst (6.3), ermittelungsrichterliche Tätigkeiten (Gs-Sachen), Rechts- hilfe in Strafsachen und sonstige Aufgaben (6.4), beschleunigte Verfahren und Haftbefehle nach § 127b StPO (6.5) und Anträge auf Freiheitsentziehung aus dem Ausländerrecht und nach dem Bundespolizeigesetz (6.6), soweit sie in diesem Abschnitt den genannten Abteilungsrichtern zugewiesen sind.

6.2 Allgemeine Regelungen für die Eilabteilung

(1) Kommt es für die Zuständigkeit auf Buchstaben an, so gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend.

(2) Kommt es für die Zuständigkeit auf Wochentage an, entscheidet der Eingang beim Amtsgericht Saarbrücken.

In der Eilabteilung nach Ende der allgemeinen Dienstzeit (Montag – Donnerstag nach 15:30 Uhr, Freitag nach 15:00 Uhr) eingehende Sachen, einschließlich Eingängen beim Zentralen Bereitschaftsgericht des Saarlandes, gelten als am nächsten Werktag eingegangen.

Bei einem Eingang an allgemein dienstfreien Tagen ist der Abteilungsrichter zuständig, in dessen Zuständigkeit Eingänge des jeweils nächsten nicht allgemein dienstfreien Tages fallen.

Der Vorrang der Regelungen nach Nummer 6.4.1.1 (4) – Zuständigkeit wegen vormaliger Befassung und Sachzusammenhang – bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt auch für die entsprechende Vertretungsregelung.

(3) Soweit die Abteilungsrichter mit Aufgaben in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende betraut sind, sind sie Jugendrichter. Dies gilt auch für die Zuständigkeit in beschleunigten Verfahren.

6.3 Bereitschaftsdienst

Das Präsidium des Amtsgerichts erklärt sein Einvernehmen mit dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 12.12.2023 über die Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes für das Geschäftsjahr 2024.

6.4 Ermittlungssachen in Straf- und Jugendsachen, Rechtshilfe in Strafsachen und weitere Zuständigkeiten

6.4.1. Erfasste Verfahren

Ermittlungssachen: Die Richter der Eilabteilung sind zuständig für Entscheidungen im straf- und jugendstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) und für sonst dem Ermittlungsrichter zugewiesene Anträge im Strafverfahren, nicht aber für die den Hauptsachegerichten zugewiesenen Entscheidungen wie §§ 153, 153a StPO und jugendrichterliche Ermahnungen.

Rechtshilfe in Strafsachen: Die Richter der Eilabteilung sind für Rechtshilfe in Strafsachen in allen Stadien des Straf- oder Jugendstrafverfahrens zuständig, einschließlich Ermittlungsverfahren und Verfahren nach rechtskräftiger Verurteilung.

Weitere Zuständigkeiten:

Die Richter der Eilabteilung sind weiter zuständig für

- richterliche Entscheidungen bei polizeilichen Präventivmaßnahmen außer den in §§ 13, 14 SPolG genannten Sachverhalten
- dem Amtsgericht zugewiesene Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung (z.B. Anträge nach § 5 Abs. 3 SVwVG)
- dem Amtsgericht zugewiesene Entscheidungen nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz
- die Aufnahme von Anträgen nach § 37 EGGVG
- richterliche Entscheidungen in anderen als den oben genannten Ermittlungssachen, soweit die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften auf die Vorschriften der Strafprozessordnung verweisen, wie zum Beispiel Anträge eines Untersuchungsausschusses des Landtages des Saarlandes

6.4.1.1 Allgemeine Regeln für Ermittlungsverfahren, Rechtshilfe und weitere Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung von Vernehmungen gem. § 58a Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO („Personen unter 18 Jahren“) sind die eigens unter Nummer 6.4.2.1 (1) hierfür benannten Richter fortlaufend nach dem Zeitpunkt des Einganges des jeweiligen Antrages und in der dort genannten Reihenfolge zuständig.

Nach Nummer 6.4.2.1 (1) richtet sich auch die Zuständigkeit bei Anträgen auf sonstige Vernehmungen, sofern es sich bei der zu vernehmenden Person um eine solche im Sinne des § 58a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO („Personen unter 18 Jahren“) handelt.

Kraft Sachzusammenhangs bleibt ein Richter für jede weitere im selben Ermittlungsverfahren mit selben Antrag oder mit späteren Antrag beantragte Vernehmung nach § 58 a StPO („Personen unter 18 Jahren“) zuständig.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf notwendige Begleitanträge der Vernehmung, insbesondere auf die Beiordnung von Rechtsbeiständen.

(2) Für die Durchführung aller nicht unter Nummer 6.4.1.1 (1) fallenden Vernehmungen gem. § 58a StPO sind die unter Nummer 6.4.2.1 (3) hierfür benannten Richter fortlaufend nach dem Zeitpunkt des Einganges des jeweiligen Antrages und in der dort genannten Reihenfolge zuständig.

Kraft Sachzusammenhangs bleibt ein Richter für jede weitere im selben Ermittlungsverfahren mit selben Antrag oder mit späteren Antrag beantragte Vernehmung nach § 58 a StPO zuständig.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf notwendige Begleitanträge der Vernehmung, insbesondere auf die Beiordnung von Rechtsbeiständen.

(3) Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungsrichter richtet sich in allen übrigen Fällen nach dem Wochentag, an dem der jeweilige Antrag in der Eilabteilung eingeht.

(4) Die Zuständigkeit eines Abteilungsrichters wird – sofern keine vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründet ist – durch den ersten Antrag in der Ermittlungssache (Js-Sache nach Aktenordnung) begründet und besteht für alle in derselben Ermittlungssache weiter erforderlich werdenden richterlichen Handlungen fort. **Waren bereits mehrere Richter als originär zuständig (d. h. als Vertreter) mit der Ermittlungssache befasst, so bleibt es bei der zuletzt begründeten Zuständigkeit.** *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.I

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs liegt vor, soweit das neu eingehende Ermittlungsverfahren dieselbe prozessuale Tat zum Gegenstand hat, wie ein bereits laufendes und in der Eilabteilung bearbeitetes Ermittlungsverfahrens.

Die Zuständigkeit wird auch durch eine erstmalige Befassung im Rahmen des Zentralen Bereitschaftsgericht des Saarlandes begründet, sofern dem damit befassten Richter zu diesem Zeitpunkt eine Zuständigkeit gemäß Nummern 6.4.2.2 und 6.4.2.3 zugewiesen ist.

(5) Die Zuständigkeit für Vernehmungen nach § 58a StPO und sonstige Vernehmungen von Personen unter 18 Jahren richtet sich – ohne Rücksicht auf eine Vorbefassung im Sinne von Nummer 6.4.1.1 (4) – ausschließlich nach Nummern 6.4.1.1 (1) und 6.4.1.1 (2).

(6) Kommen für eine Ermittlungssache mehrere Anknüpfungspunkte in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Ermittlungsvorwürfe.

(7) Die Regeln (3) und (4) gelten sinngemäß auch für die Rechtshilfe und die weiteren Zuständigkeiten.

(8) „Verkehrssachen“ erfassen Entscheidungen u.a. nach §§ 81a, 94, 98, 102, 103, 111a und 140 StPO, soweit sie Delikte im Straßenverkehr (u.a. §§ 142, 222, 230, 315c, 316 StGB) betreffen.

(9) Kommt es für die Zuständigkeit auf das Aktenzeichen an, entscheidet primär das staatsanwaltliche Aktenzeichen, sekundär das Aktenzeichen des Zentralen Bereitschaftsgerichts des Saarlandes und tertiär die polizeiliche Vorgangsnummer, beziehungsweise die Vorgangsnummer einer etwaigen anderen antragstellenden Stelle.

Sofern bei Antragsingang ein solches Aktenzeichen nicht existiert, richtet sich die vorläufige Zuständigkeit bis zur Zuteilung eines staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens nach der Tabelle unter 6.4.2.3., wobei eine Zuständigkeit durch Vorbefassung gemäß Nummer 6.4.1.1. (4) nicht begründet wird.

(10) Werden Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten verbunden, so wird der Abteilungsrichter des in der Eilabteilung am längsten geführten Verfahrens insgesamt zuständig.

6.4.1.2 Zuständigkeit für Verfahren ausgeschiedener Richter

(1) Soweit sich für ein Ermittlungsverfahren aufgrund eines früheren GVP oder gemäß Nummer 6.4.1.1 (4) aufgrund früheren Eingangs oder kraft Sachzusammenhangs die Zuständigkeit eines Richters ergeben würde, dem keine Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren gemäß Nummer 6.4.2 mehr zugeordnet ist, wird das Verfahren als Neueingang behandelt.

(2) Für Rechtshilfe und sonstige Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) In Abweichung von Nummer (1) gehen die nach einem früheren GVP Richter am Amtsgericht Klauck zugewiesenen Ermittlungssachen in die Zuständigkeit von Richter am Amtsgericht Neuhaus. *) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.II

6.4.1.3 Allgemeine Vertretungsregeln

(1) Die Vertretung für ersteingehende Verfahren richtet sich nach dem Wochentag, an dem der jeweilige Antrag in der Eilabteilung eingeht und insoweit nach den Tabellen unter Nummer 6.4.2.

(2) Ist die Zuständigkeit eines Abteilungsrichters aufgrund eines früheren Eingangs begründet und ist der zuständige Richter an diesem Tag verhindert, so wird er durch denjenigen Richter vertreten, welcher am Tag des neuerlichen Eingangs für ersteingehende Verfahren gemäß Nummer 6.4.2 zuständig wäre. Dessen Vertreter ergeben sich aus den Tabellen unter Nummer 6.4.2.

(3) Soweit sowohl der zuständige Richter als auch dessen Vertreter nach Nummer 6.4.1.3 (1) und (2) verhindert sind, richtet sich die Vertretung nach den allgemeinen Vertretungsregeln gemäß Nummer 1.5.

(4) Für Rechtshilfe und sonstige Zuständigkeiten gelten diese Regelungen entsprechend.

6.4.1.4 Eilververtretung

(1) Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit wird eine Eilververtretung eingerichtet. Der Eilververtretungsfall in Ermittlungssachen tritt ein, wenn sich der nach den allgemeinen Regeln zuständige Richter voraussichtlich nicht in der gebotenen Zeit mit der Sache beschäftigen kann, etwa weil er durch andere dienstliche Geschäfte verhindert ist, sich vorübergehend nicht im Gerichtsgebäude befindet oder einen Termin in einer anderen Sache wahrnimmt („Eilververtretung“).

(2) Für den Eilververtretungsfall gilt nicht die durch Ziffer 6.4.1.3 bestimmte allgemeine Regelung der Vertretung. Tritt der Eilververtretungsfall ein, so vertreten sich die an diesem Tag nach den Tabellen Nummer 6.4.2.2 und 6.4.2.3 für Ersteingänge zuständigen Richter beziehungsweise deren jeweils in den Tabellen aufgeführte Vertreter gegenseitig.

(3) Für Rechtshilfe und sonstige Zuständigkeiten gelten diese Regeln entsprechend.

6.4.2 Zuständigkeit der Abteilungsrichter

6.4.2.1 Zuständigkeit für Anträge nach § 58a StPO und andere Vernehmungen von Personen unter 18 Jahren

(1) Anträge auf Durchführung einer Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO („Personen unter 18 Jahren“) und auf andere Vernehmungen der in § 58a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StPO genannten Personen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter den nur in diesem Verfahren als Ermittlungsrichtern tätigen Richtern reihum wie folgt verteilt:

1. Mohr
2. Kühn
3. Baltes

Diese Verteilung soll jahresübergreifend fortgeführt werden.

(2) Als „Personen unter 18 Jahren“ im Sinne des § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO gelten alle Personen, die im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Anträge auf Durchführung einer nicht Nummer 6.4.2.1 unterfallenden Vernehmung gemäß § 58a StPO werden in der Reihenfolge ihres Eingangs reihum wie folgt verteilt:

1. Zimmerling
2. Tota

Diese Verteilung soll jahresübergreifend fortgeführt werden.

(4) Ist die Zuständigkeit eines der beteiligten Richter nach (1) oder (3) für einen oder mehrere Anträge kraft Sachzusammenhangs begründet, so wird dieser bei der Verteilung entsprechend der Anzahl der ihm kraft Sachzusammenhangs zugewiesenen Verfahren übersprungen.

(5) Der zuständige Richter nach Nummern 6.4.2.1 (1) und 6.4.2.1 (4) wird durch den jeweils nachfolgenden Richter vertreten, wobei die Reihenfolge immer wieder von vorne beginnt.

(6) Wird eine Videovernehmung im Sinne von Absatz (4) durch einen Vertreter durchgeführt, wird dieser bei der nächsten, ihm nach Abschluss der Videovernehmung zuzuteilenden Vernehmung übersprungen.

6.4.2.2. Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren mit ungerader Endziffer

Die Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren – mit Ausnahme ausländischer Rechtshilfeersuchen, Verkehrssachen und Freiheitsentziehungssachen in Ausländersachen – mit ungeraden Endziffern der Aktenzeichen oder Vorgangsnummern der antragstellenden Stelle ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Wochentag	Zuständiger Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Montag	Tota	Wirbel	Zimmerling	Neuhaus*
Dienstag	Neuhaus*	Tota	Zimmerling	Simon
Mittwoch	Tota	Neuhaus*	Wirbel (ungerade KW) / Simon (gerade KW)	Zimmerling
Donnerstag	Zimmerling	Tota	Neuhaus*	Simon
Freitag	Neuhaus*	Zimmerling	Simon	Tota

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.III

6.4.2.3. Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren mit gerader Endziffer

Die Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren – mit Ausnahme ausländischer Rechtshilfeersuchen, Verkehrssachen und Freiheitsentziehungssachen in Ausländersachen – mit geraden Endziffern der Aktenzeichen oder Vorgangsnummern der antragstellenden Stelle ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Wochentag	Zuständiger Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Montag	Simon	Wirbel	Zimmerling	Neuhaus*
Dienstag	Wirbel	Zimmerling	Tota	Simon
Mittwoch	Simon (unge- rade KW) / Wirbel (gerade KW)	Wirbel (unge- rade KW) / Simon (gerade KW)	Neuhaus*	Zimmerling
Donnerstag	Wirbel	Neuhaus*	Tota	Simon
Freitag	Wirbel	Simon	Zimmerling	Tota

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.IV

6.4.2.4 Zuständigkeit für Verkehrssachen

Die Zuständigkeit für ersteingehende Verfahren in Verkehrssachen richtet sich nach der Endziffer des Aktenzeichens oder der Vorgangsnummer der antragstellenden Stelle und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verfahren	Zuständiger Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Unger. Ziff.	Simon	Wirbel	Zimmerling	Tota
Gerade Ziff.	Wirbel	Simon	Tota	Zimmerling

6.4.2.5 Verfahren ausländischer Rechtshilfeersuchen

Die Zuständigkeit für ausländische Rechtshilfeersuchen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Verfahren	Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
AR-Sache	Neuhaus*	Dr. Zimmerling	Wirbel	Simon

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.V

6.5 Beschleunigtes Verfahren

6.5.1 Anträge im beschleunigten Verfahren

Die Richter der Eilabteilung sind für Anträge der Staatsanwaltschaft auf Entscheidungen im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende vor dem Jugend- oder Strafrichter und für Anträge auf Erlass von Haftbefehlen nach § 127b StPO zuständig, soweit das Verfahren bei Stellung des Antrags auf beschleunigtes Verfahren nicht bereits einem Spruchkörper in der Strafabteilung zugewiesen war.

Soweit sich ein Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren oder den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b StPO vor dem Schöffen- oder Jugendschöffengericht bezieht, wird dieses über die Regeln der Strafabteilung einem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht zugeordnet.

6.5.2 Zuständigkeit der Abteilungsrichter, Vertretung, Andere Abteilung

Die genannten Richter sind zuständig für Anträge im beschleunigten Verfahren und Haftbefehle nach § 127b StPO (6.5.1), soweit sie an den in der Tabelle genannten Wochentagen eingehen.

Die Regelung für Eingänge außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach Ziffer 6.2 (2) ist zu berücksichtigen.

Der erste Antrag begründet die Zuständigkeit für das gesamte Js-Verfahren.

Vertreter und andere Abteilung ergeben sich aus der Tabelle. Weitere Vertreter sind jeweils 2. Dr. Zimmerling und 3. Simon, sodann gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Wochentag	Zuständiger Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	Andere Abteilung
Montag	Müller	Bach	Neuhaus*	Lohmann
Dienstag	Dr. Haug	Lohmann	Baltes	Mohr
Mittwoch	Mohr	Kühn	Kukor	Dr. Haug
Donnerstag	Sander	Dr. Haug	Müller	Baltes
Freitag	Kühn	Baltes	Mohr	Dr. Haus

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, B.VI

6.6 Freiheitsentziehungssachen in Ausländersachen

Die unten genannten Richter der Eilabteilung sind für Anträge in Bezug auf Freiheitsentziehungen nach dem Bundespolizeigesetz und für die dem Amtsgericht im Rahmen von Abschiebungen und Zurückschiebungen zugewiesene Entscheidungen über Freiheitsentziehungen aus dem Ausländerrecht, etwa nach § 57 und § 62 AufenthG, EU-Regelungen wie der Dublin III Verordnung oder § 59 Asylverfahrensgesetz (Abschiebungs- und Zurückschiebungshaftsachen) zuständig.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Richters bestimmt sich nach dem Eingang des Antrags gemäß nachfolgender Tabelle. Der erste Antrag begründet die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren (nach dem FamFG). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet auch die Zuständigkeit für einen nachfolgenden Antrag auf Erlass einer Hauptsacheentscheidung betreffend denselben Ausländer und denselben Lebenssachverhalt, und umgekehrt begründet auch der Antrag auf Erlass einer Hauptsacheentscheidung die Zuständigkeit für einen nachfolgenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend denselben Ausländer und denselben Lebenssachverhalt.

Die Vertreter ergeben sich aus der Tabelle, bezüglich weiterer Vertreter gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Wochentag	Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Montag	Zimmerling	Tota	Wirbel	Simon
Dienstag	Wirbel	Zimmerling	Tota	Simon
Mittwoch	Wirbel	Tota	Zimmerling	Simon
Donnerstag	Zimmerling	Wirbel	Tota	Simon

Freitag	Wirbel	Zimmerling	Simon	Tota
----------------	--------	------------	-------	------

7. Bereich Freiwillige Gerichtsbarkeit

7.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit umfasst Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23c Abs.1 GVG) und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 23a Abs. 2 Ziff. 2-11 GVG sowie Entscheidungen nach § 121a StVollzG und § 126 Abs. 5 StPO, soweit es sich um Fixierungsmaßnahmen handelt. Dies gilt nicht für die nach Bundesgesetz geregelten Freiheitsentziehungssachen gemäß § 23a Abs. 2 Ziff. 6 GVG in Verbindung mit § 415 FamFG, für welche die Eilabteilung zuständig ist.

7.2 Abteilungsrichter

Die Zuständigkeitsverteilung im Einzelnen ergibt sich aus der folgenden Regelung.

7.2.1 (1) Abteilungsrichter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.1

N. N. (vormals Richterin am Amtsgericht Pasko)

(2) Zuständigkeit:

N. N.

(3) Vertretung

N. N.

7.2.2 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Dr. Bieg

(2) Zuständigkeit: *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.2

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit den Anfangsbuchstaben **G, W**
2. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben **G, W**
3. Die in §§ 13, 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit den Anfangsbuchstaben **G, W**
4. Grundbuchsachen

(3) Vertretung *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.2

1. Rims
2. **Bönnen**
3. **Wernet**

7.2.3 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Dörr

(2) Zuständigkeit:

Registersachen von Gesellschaften

(3) Vertretung

1. Rims
2. **Bönnen** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.3
3. Wernet

7.2.4 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Rims

(2) Zuständigkeit:

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit dem Anfangsbuchstaben A, N, S, Q

2. Freiheitsentziehungs- u. Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben A, N, S, Q
Die in §§ 13, 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit den Anfangsbuchstaben A, N, S, Q

(3) Vertretung *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.4

1. **Bönnen**
2. Kneip
3. Gehl
4. **Dr. Bieg**

7.2.5 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Wernet

(2) Zuständigkeit:

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit den Anfangsbuchstaben E, I, V
2. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben E, I, V
3. die in §§ 13 und 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit den Anfangsbuchstaben E, I, V
4. Standesamtssachen mit gerader Endziffer des Aktenzeichens
5. Die weiteren in die Urkundsregister I, II und III (mit Ausnahme Verfahren nach dem Transsexuellengesetz III Ts) einzutragenden Sachen, nicht jedoch Hausrats- und Wohnungseigentumssachen, Geschäfte nach § 30a EGGVG und dem Beratungshilfegesetz, mit gerader Endziffer des Aktenzeichens
6. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, die in die Urkundsregister III Ts einzutragen sind, mit gerader Endziffer des Aktenzeichens
7. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die keine andere Zuständigkeit begründet ist, mit den Anfangsbuchstaben A – K

(3) Vertretung *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.5

(1) Vertretung bzgl. (2) Nr. 1 bis (2) Nr. 3:

1. **Dr. Bieg**
2. **Rims**
3. Kneip
4. **Gehl**

(2) Vertretung bzgl. (2) Nr. 4 bis (2) Nr. 7:

1. **Bönnen**

2. Kneip
3. Rims
4. **Gehl**

7.2.6 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Kneip

(2) **Zuständigkeit:** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.5

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit dem Anfangsbuchstaben B, **J**, T, R, Z
2. Freiheitsentziehungs- u. Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben B, **J**, T, R, Z
3. die in §§ 13 und 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit den Anfangsbuchstaben B, **J**, T, R, Z

(3) **Vertretung:** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.5

1. Gehl
2. **Bönnen**
3. **Rims**
4. **Wernet**

7.2.7 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Hellenthal

(2) **Zuständigkeit:** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.6

1. **Nachlasssachen L – Z (soweit nicht anderweitig zugewiesen)**
2. **Nachlasssachen L - Z, die sich zum 31.12.2021 im Dezernat 7.2.7 befinden und in denen Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu diesem Zeitpunkt angeordnet war**

(3) **Vertretung** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.6

1. **Weinand**
2. **Kohler-Bergmann**
3. **Tanto**

7.2.8 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Gehl

(2) Zuständigkeit: *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.7

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit dem Anfangsbuchstaben C, F, K, L, **O, U**, X, Y
2. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit dem Anfangsbuchstaben C, F, K, L, **O, U**, X, Y
3. Die in § 13 und § 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit dem Anfangsbuchstaben C, F, K, L, **O, U**, X, Y

(3) Vertretung

1. Kneip
2. Rims
3. Dr. Bieg
4. **Bönnen** *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.7

7.2.9 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Stieghorst

(2) Zuständigkeit

1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Anfangsbuchstaben A – K
2. Vollstreckungs-(M)-Sachen A – K

(3) Vertretung

1. Kohler-Bergmann
2. Hilpert-Zimmer
3. Reichel-Scherer

7.2.10 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Kohler-Bergmann

(2) Zuständigkeit *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.8

1. **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Anfangsbuchstaben L – Z, soweit die Anträge/Erinnerungen/Beschwerden bis zum 14.04.2024 bei Gericht eingegangen sind.**
2. **Vollstreckungs-(M)-Sachen L – Z soweit die Anträge/Erinnerungen/Beschwerden bis zum 14.04.2024 bei Gericht eingegangen sind**
3. **Nachlasssachen L-Z soweit die Verfahren durch Verfügung der Geschäftsstelle oder Verfügung des Rechtspflegers / der Rechtspflegerin bis zum 01.04.2024 bereits der Richterin/dem Richter im Dezernat 7.2.10 vorgelegt wurden.**

(3) Vertretung

(1) Vertretung bzgl. (2) Nr. 1. und (2) 2.:

1. Stieghorst
2. Reichel-Scherer
3. Hilpert-Zimmer

(2) Vertretung bzgl. (2) Nr.3.:

1. Tanto
2. Hilpert-Zimmer
3. Reichel-Scherer

7.2.11 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Hilpert-Zimmer

(2) Zuständigkeit:

Nachlasssachen A - K, die sich zum 31.12.2022 im Dezernat 7.2.11 befinden, in denen Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu diesem Zeitpunkt angeordnet war, die terminiert sind oder in denen bis zum Stichtag eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen ist und eine Entscheidung über die Abhilfe/Nichtabhilfe zu treffen ist.

(3) Vertretung

1. Tanto
2. Kohler-Bergmann
3. Reichel-Scherer

7.2.12 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Reichel-Scherer

(2) Zuständigkeit:

Nachlasssachen L - Z, die sich zum 31.12.2022 im Dezernat 7.2.12 befinden und in denen Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu diesem Zeitpunkt angeordnet war, die terminiert sind oder in denen bis zum Stichtag eine verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist und eine Entscheidung über die Abhilfe/Nichtabhilfe zu treffen ist.

(3) Vertretung

1. Kohler-Bergmann
2. Tanto
3. Hilpert-Zimmer

7.2.13 (1) Abteilungsrichter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.9

Richter am Amtsgericht Bönnen (vormals Richter am Amtsgericht Wilhelm)

(2) Zuständigkeit:

1. Betreuungsrechtliche Verfahren nach dem FamFG mit dem Anfangsbuchstaben D, **H**, M, **P**
2. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit dem Anfangsbuchstaben D, **H**, M, **P**
3. Die in § 13 und § 14 Saarl. PolizeiG benannten Sachverhalte mit dem Anfangsbuchstaben D, **H**, M, **P**
4. Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, die in die Urkundsregister III Ts einzutragen sind, mit ungerader Endziffer des Aktenzeichens
5. Standesamtssachen mit ungerader Endziffer des Aktenzeichens
6. die weiteren in die Urkundsregister I, II und III (mit Ausnahme Verfahren nach dem Transsexuellengesetz III Ts) einzutragenden Sa-

chen, nicht jedoch Hausrats- und Wohnungseigentumssachen, Geschäfte nach § 30a EGGVG und dem Beratungshilfegesetz, mit ungerader Endziffer des Aktenzeichens

7. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die keine andere Zuständigkeit begründet ist, mit den Anfangsbuchstaben L – Z

(3) Vertretung

(1) Vertretung bzgl. (2) Nr. 1. bis (2) 3.:

1. **Rims**
2. Gehl
3. Kneip
4. **Dr. Bieg**

(2) Vertretung bzgl. (2) Nr. 4. bis (2) 7.:

1. Wernet
2. Kneip
3. Rims

7.2.14 (1) Abteilungsrichter

Richter am Amtsgericht Tanto

(2) Zuständigkeit *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.10

Nachlasssachen A-K

soweit die Verfahren durch Verfügung der Geschäftsstelle oder Verfügung des Rechtspflegers / der Rechtspflegerin bis zum 01.04.2024 bereits der Richterin/ dem Richter im Dezernat 7.2.14 vorgelegt wurden.

(3) Vertretung

1. Kohler-Bergmann
2. Reichel-Scherer
3. Hilpert-Zimmer

7.2.15 (1) Abteilungsrichter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.11

Richter am Amtsgericht Weinand

(2) Zuständigkeit

Nachlasssachen A-K (soweit nicht anderweitig zugewiesen)

(3) Vertretung

- 1. Hellenthal**
- 2. Tanto**
- 3. Kohler-Bergmann**

7.2.16 (1) Abteilungsrichter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.11

Richterin am Amtsgericht Kaiser

(2) Zuständigkeit

1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Anfangsbuchstaben L – Z (soweit nicht anderweitig zugewiesen)

2. Vollstreckungs-(M)-Sachen L – Z (soweit nicht anderweitig zugewiesen)

(3) Vertretung

- 1. Kohler-Bergmann**
- 2. Stieghorst**

7.3 Nachmittagsbereitschaft

(1) Es wird an nicht allgemein dienstfreien Nachmittagen für die Zeit von 12:00 h bis 15:30 h, freitags von 12:00 h bis 15:00 h, eine Bereitschaft der Abteilungsrichterinnen und Abteilungsrichter eingerichtet. Der benannte Bereitschaftsrichter ist in dieser Zeit für alle eilbedürftigen Anträge erster Vertreter des zuständigen Abteilungsrichters. Erst danach greifen die allgemeinen Vertretungsregeln.

(2) Gehen eilbedürftige Anträge während der Nachmittagsbereitschaft ein, überprüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob der nach der regulären Zuständigkeit berufene Abteilungsrichter im Hause ist. Ist dies der Fall, so verbleibt es bei der regulären Zuständigkeit. Ansonsten legt die Eingangsgeschäftsstelle die Sache

mit dem Vermerk, dass der zuständige Richter nicht im Haus ist, dem mit der Nachmittagsbereitschaft betrauten Richter vor.

(3) Der für die Nachmittagsbereitschaft zuständige Richter ist montags Herr Richter am Amtsgericht Kneip, dienstags Herr Richter **Bönnen***, mittwochs Frau Richterin am Amtsgericht Rims, donnerstags Herr Richter am Amtsgericht Dr. Bieg und freitags Frau Richterin am Amtsgericht Gehl.

*) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.IV.12

8. Bereich Insolvenzgericht mit Aufgaben der Zweigstelle Sulzbach

8.1 Grundsätzliche Regelungen

8.1.1 Eingänge

Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Antrag nach Tag, Stunde und Minute.

8.1.2 Gutschriften bei anfänglicher Abweichung vom Turnus

Werden Anträge im Inso-Turnus bereits bei Eingang – etwa aufgrund Sachzusammenhangs – abweichend von dem Turnus zugeteilt, ist das mit entsprechender Gutschrift im davon betroffenen Turnus zu berücksichtigen.

8.1.3 Gutschriften bei nachträglicher Änderung der Zuständigkeit

Erfolgt nach Zuteilung eines Antrags nachträglich eine Abgabe innerhalb des Insolvenzgerichts, führt dies nur bei ausdrücklicher Anordnung in diesem Geschäftsverteilungsplan zu Gut- oder Lastschriften im Turnus.

8.1.4 Abgabe

Hat die Eingangsgeschäftsstelle ein Verfahren versehentlich falsch zugeteilt, wird nach Nummer 1.7 verfahren. Gut- oder Lastschriften werden nicht erteilt. Erfolgt eine derartige Abgabe nicht binnen einer Woche nach Eingang, bleibt der Richter zuständig, für den die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren eingetragen hat.

8.1.5 Fortdauernde Zuständigkeit:

Der Richter, dem am 31.12. eines Jahres ein Verfahren zugeteilt war, bleibt hierfür – vorbehaltlich einer nachträglichen Abgabe nach diesem Geschäftsverteilungsplan – auch im Folgejahr weiterhin **für das gesamte Verfahren** unter Einschluss von noch zu treffenden Folgeentscheidungen zuständig.

8.1.6 Basis für Zählung im Turnus

Die Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts stellt zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres die Turnuszahlen für die jeweiligen Richter fest. Diese Feststellung ist für eine Zuteilung im Turnus ab Beginn des 01.01. des Folgejahres verbindlich.

8.2 Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben

Soweit sich nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit in Insolvenzsachen nach **Anfangsbuchstaben** richtet, gilt Folgendes:

8.2.1 Allgemeine Regelungen

Bei natürlichen Personen gilt die oben unter 2.1 getroffene Regelung. Soweit es um die Reihenfolge mehrerer Anträge geht, ist bei Namensgleichheit hilfsweise der Vorname heranzuziehen.

8.2.2 Juristische Personen pp.

Bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 11 InsO ist der erste Buchstabe der Firma oder der einer Firma entsprechenden Bezeichnung maßgeblich. Entsprechendes gilt für Anträge gegen solche – auch nur angenommenen – Rechtssubjekte, die nicht in § 11 InsO genannt werden. Ziffern werden wie der Anfangsbuchstabe A behandelt.

8.2.3 Nachlassinsolvenz

Bei Anträgen auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ist der Familienname des Erblassers maßgeblich.

8.2.4 Gesamtgut

Bei Anträgen über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, ist der Familienname des Ehemannes – auch wenn dieser bereits verstorben ist – maßgeblich.

8.3 Fremdanträge nach Turnus

8.3.1 Inso-Turnus Fremdanträge

Die Fremdanträge in Insolvenzsachen (IN, IK, IE) werden nacheinander in Blöcken von jeweils drei Verfahren nach dem Turnussystem an die nachfolgend unter 8.8 genannten Abteilungsrichter in der Reihenfolge ihrer dortigen Nennung zugeteilt (Inso-Turnus Fremdanträge).

8.3.2 Reihenfolge

Die Zuständigkeit im Turnus bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts. Soweit nicht die unter Nummer 8.5 getroffene Regelung eingreift, bestimmt sich bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Turnusanträge deren Reihenfolge nach Anfangsbuchstaben (Nummer 8.2).

8.4 Sachzusammenhang

Im Sachzusammenhang stehende Sachen (Fremd- und Eigenanträge) werden dem Richter zugeteilt, von dem der vor dem aktuellen Antrag zuletzt eingegangene Antrag bearbeitet wird oder wurde.

Sachzusammenhang liegt insbesondere vor,

8.4.1 Eigen- und Fremdantrag

soweit nicht schon Nummer 8.6 eingreift: bei Eigen- und / oder Fremdanträgen zwischen dem früheren Antrag und dem späteren Antrag, wenn zwischen dem Eingang beider Anträge nicht mehr als drei Jahre liegen – weiter zurückliegende Eingänge begründen keinen Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans,

8.4.2 Gesellschaften

bei Anträgen betreffend Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern,

8.4.3 Ehegatten

bei Anträgen betreffend Ehegatten zwischen den Ehegatten,

8.4.4 Lebenspartnerschaften

bei Anträgen betreffend Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen den Lebenspartnern.

8.4.5 Karenz

Wurde bei juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die Firma, der Name oder eine der Firma entsprechende Bezeichnung, an die die Zuständigkeit anknüpft, innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Antragstellung geändert, ist für die Zuteilung nach Anfangsbuchstaben die bis zu dieser Änderung bestehende Firma, firmenähnliche Bezeichnung bzw. der bis dahin geführte Name maßgeblich.

8.5 Gleichzeitige Anträge

8.5.1 Gesellschaft und Gesellschafter

Wird gleichzeitig mit einem Antrag über das Vermögen einer Personenhandels-gesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Antrag über das Vermögen eines oder aller Gesellschafter gestellt, so gilt der Antrag betreffend die Gesellschaft als zuerst eingegangen.

8.5.2 Muttergesellschaft

Werden gleichzeitig Anträge über das Vermögen miteinander gesellschaftsrechtlich verbundener juristischer Personen und / oder Handelsgesellschaften gestellt, so gilt der Antrag betreffend die Muttergesellschaft als zuerst eingegangen. Muttergesellschaft in diesem Sinne ist die Gesellschaft, die die verbundenen Unternehmen beherrschen kann. Dabei ist – unabhängig von vertraglichen Regelungen – ausschließlich auf die Höhe der jeweiligen Beteiligungen abzustellen. Diese Regelung geht der in Nummer 8.5.1 getroffenen Regelung vor.

8.5.3 Enger zeitlicher Zusammenhang

Im vorgenannten Sinn gelten als gleichzeitig gestellt auch solche Anträge, die in engem zeitlichen Zusammenhang eingehen. Zu diesem Zeitpunkt bereits zugeweilte Verfahren werden in diesem Fall an den nach den vorgenannten Regelungen zuständigen Richter abgegeben.

8.6 Zuweisungsbestimmender Eigenantrag

8.6.1 Früherer Fremdantrag

Liegt bereits ein noch nicht erledigter Fremdantrag gegen den Schuldner vor und folgt ein Eigenantrag oder geht dieser gleichzeitig mit dem Fremdantrag ein, ist der Fremdantrag an den für den Eigenantrag zuständigen Richter abzugeben.

8.6.2 Früherer Eigenantrag

Liegt bereits ein noch nicht erledigter Eigenantrag gegen den Schuldner vor und folgt ein Fremdantrag, ist der Fremdantrag an den für den Eigenantrag zuständigen Richter abzugeben.

8.7 Reihenfolge der Zuweisungskriterien

Soweit in einer Sache mehrere Zuweisungskriterien erfüllt sind, richtet sich die Zuteilung nach dem einschlägigen Kriterium, das in der folgenden Aufzählung zuerst genannt wird, hilfsweise gelten die übrigen Zuweisungskriterien in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a) Zuweisungsbestimmender Eigenantrag (s.o. Nummer 8.6)
- b) Gleichzeitige Anträge (s.o. Ziffer 8.5)
- c) Sachzusammenhang (s.o. Ziffer 8.4)
- d) Turnus Fremdanträge (s.o. Ziffer 8.3)
- e) Anfangsbuchstabe (s.o. Ziffer 8.2)

8.8 Zuständigkeit der Abteilungsrichter

8.8.1 (1) Abteilungsrichter

N. N. (vormals Vizepräsident des Amtsgerichts Mahler)

*) vgl. Präs.Beschl.2/2024 v. 20.03.2024, B.

(2) Zuständigkeit:

1. Insolvenzsachen über das Vermögen:
 - a. juristischer Personen
 - b. nicht rechtsfähiger Vereine,
 - c. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit,
 - d. eines Nachlasses,
 - e. das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
 - f. das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird,

für Eingänge bis 31.07.2013: alle Buchstaben, für Eingänge ab 01.08.2013 mit den Anfangsbuchstaben J – Z
2. Turnus Fremdanträge
3. Insolvenzsachen über das Vermögen natürlicher Personen bei Eigenantrag mit den Anfangsbuchstaben E - K
 1. von den im Aufgabenbereich der Zweigstelle Sulzbach anfallenden richterlichen Geschäften, soweit sie nicht einem der übrigen Abteilungsrichter zugewiesen sind: Verfahren mit den Anfangsbuchstaben E - K
 2. Bearbeitung von AR-Sachen

(3) Vertreter:

1. Wernet
2. Kaiser
3. Wüllenweber

8.8.2 (1) Abteilungsrichter

Richterin am Amtsgericht Kaiser

(2) Zuständigkeit:

1. Insolvenzsachen über das Vermögen:
 - a. juristischer Personen
 - b. nicht rechtsfähiger Vereine,
 - c. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit,
 - d. eines Nachlasses,
 - e. das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
 - f. das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird,für Eingänge ab 01.08.2013 mit den Anfangsbuchstaben A – I
2. Turnus Fremdanträge
3. Insolvenzsachen über das Vermögen natürlicher Personen bei Eigenantrag mit den Anfangsbuchstaben A – D und L – Z
4. von den im Aufgabenbereich der Zweigstelle Sulzbach anfallenden richterlichen Geschäften, soweit sie nicht einem der übrigen Abteilungsrichter zugewiesen sind: Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – D und L – Z

(3) Vertreter *) vgl. Präs.Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.V

1. **Wernet**
2. **Wüllenweber**

9. Bereich Restrukturierungsgericht (Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz)

Für die Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten des Restrukturierungsgerichts gelten die unter Nr. 8 getroffenen Regelungen entsprechend.

Saarbrücken, den 18.12.2023

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS SAARBRÜCKEN
gez. Geib, Dr. Bieg, Mohr, Sander, Stieghorst, Hirsekorn

Ausgefertigt:

(Reinstädler)
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Saarbrücken

Tabelle Anlage 1 zu 3.3.2.(3) des GVP 2024

Nachmittagsbereitschaft		Zivilrichter	2024		
Monat	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
Januar	Reichel-Scherer	Tanto	Bönnen	Hilpert-Zimmer	Wüllenweber
Februar	Reichel-Scherer	Stieghorst	Bönnen	Hilpert-Zimmer	Pasko
März	Tanto	Kohler-Bergmann	Bönnen	Pasko	Stieghorst
April	Tanto	Stieghorst	Wüllenweber	Kohler-Bergmann	Hilpert-Zimmer
Mai	Reichel-Scherer	Stieghorst	Kohler-Bergmann	Hilpert-Zimmer	Tanto
Juni	Kohler-Bergmann	Wüllenweber	Stieghorst *	Hilpert-Zimmer	Reichel-Scherer
Juli	Reichel-Scherer	Kohler-Bergmann	Tanto	Hilpert-Zimmer	Wagenpfeil *
August	Reichel-Scherer	Wagenpfeil *	Tanto	Hilpert-Zimmer	Kohler-Bergmann
September	Reichel-Scherer	Hilpert-Zimmer*	Stieghorst	Bönnen	Kohler-Bergmann
Oktober	Wagenpfeil *	Tanto	Wüllenweber	Hilpert-Zimmer	Reichel-Scherer
November	Wagenpfeil *	Reichel-Scherer	Wüllenweber	Tanto	Hilpert-Zimmer
Dezember	Wagenpfeil *	Stieghorst	Kohler-Bergmann	Bönnen	Tanto

*) vgl. Präs. Beschl. 3/2024 v. 09.04.2024, C.I.8